



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 5. März 1962

Nr. 9

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident Konsularischer Ausweis	277	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 285 Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 289
Der Hessische Minister des Innern Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt am Main	277	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten
Einreisevorschriften der Republik Kongo (Léopoldville)	278	290
Unterstützung der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter	278	Verwaltungsänderung in der Hessischen Forstverwaltung; hier: Unterstellung der Landesforstschule Sofotten
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 2001 — Leitsätze für die Einzel-Trinkwasserversorgung	278	291
Der Hessische Minister der Finanzen Dauervorschüsse gem. § 8 Abs. 2 RKO und § 8 Abs. 2 VKO; hier: Ständige Reisekostenvorschüsse (Handvorschüsse)	279	Flurbereinigung Fleisbach/Dillkreis 291 Flurbereinigung Seligenstadt, Krs. Offenbach 291 Flurbereinigung Windecken, Krs. Hanau 292 Flurbereinigung Löhnberg, Krs. Oberlahn 293 Flurbereinigung Katholischwillenroth, Krs. Gelnhausen 293 Flurbereinigung Wolfhagen 294
Dauervorschüsse (§ 8 Abs. 2 RKO und § 8 Abs. 2 VKO)	279	Personalmeldungen C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 294 D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 296 J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 298
Hessisches Landesvermessungsamt Verzeichnis der beim Hessischen Landesvermessungsamt im 2. Halbjahr 1961 hergestellten Karten und Veröffentlichungen Luftbildwesen in Hessen	280	Regierungspräsidenten KASSEL Verlust eines Zulassungsscheines 299 Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Tann im Landkreis Fulda 299 Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Willersdorf im Landkreis Frankenberg 299
Verlegung des Staatsbauamts Bad Hersfeld in Bad Hersfeld	281	WIESBADEN Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet der Stadt Wetzlar 299
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung Anstaltsordnung für die Kliniken der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg	281	Buchbesprechungen 300
Anordnung nach §§ 19 und 20 des Schulverwaltungsgesetzes	283	Öffentlicher Anzeiger 301
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	283	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Aufgaben der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter — Dienstobliegenheiten —	283	
Bestimmungen zur Durchführung der Sozialversicherungswahl 1962 bei der Eigen-Unfallversicherung der Stadt Frankfurt/M.	284	
Lehrapotheckenverzeichnis 1962/64	284	

240

Der Hessische Ministerpräsident

Konsularischer Ausweis

Der am 22. Oktober 1959 ausgestellte Ausweis Nr. 1812 für Mrs. Roslyn Henig, Ehefrau des Angestellten Morton E. Henig beim Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Frau und Herr Henig haben Hessen inzwischen verlassen. Wiesbaden, 15. 2. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
II/3 Az.: 2e 10/05

St.Anz. 9/1962 S. 277

241

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt am Main, Münchener Straße 48

Ich habe der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt am Main, Münchener Straße 48, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 27. April bis 2. Mai 1962

eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchern auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen. Wiesbaden, 21. 2. 1962

Der Hessische Minister des Innern
II d 4 — 21 f 04 — A 3/62

St.Anz. 9/1962 S. 277

242**Einreisevorschriften der Republik Kongo (Léopoldville)**

Bezug: Erlaß vom 5. 4. 1961 (StAnz. S. 442)

Die Republik Kongo läßt ihre Einreisevorschriften seit dem 15. 1. 1962 verschärfen anwenden. Personen, die ohne gültigen Sichtvermerk in das Land einzureisen versuchen, werden grundsätzlich zurückgewiesen. Es empfiehlt sich daher, in jedem Falle vor der Einreise einen Sichtvermerk bei der zuständigen konsularischen Vertretung, das ist im Bundesgebiet z. Z. die Tunesische Botschaft in Bonn, einzuholen.

Wiesbaden, 21. 2. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 9/1962 S. 278

243

An
alle Dienststellen des Landes,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die sonstigen der Aufsicht des Landes unter-
stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Runderlaß des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister

Unterstützung der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter

Der Niedersächsische Minister der Justiz hat mit Verfügung vom 15. 11. 1961 die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter errichtet. Die Verfügung wird als Anlage zu diesem Erlaß bekanntgemacht.

Die Zentrale Erfassungsstelle hat die Aufgabe, die im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen der letzten Monate seit dem 13. August 1961 im Sowjetsektor von Berlin und in der Sowjetzone begangenen Gewalttaten, für deren Verfolgung keine örtliche Zuständigkeit in der Bundesrepublik besteht, zu erfassen, das darüber vorhandene Material zu sammeln und Beweise zu sichern. Die der Zentralen Erfassungsstelle gestellte Aufgabe läßt sich nur durchführen, wenn alle Behörden des Bundes und der Länder, die von solchen Gewalttaten Kenntnis erhalten, diese registrieren, Zeugenanschriften und sonstige Beweismittel aktenkundig machen und die Zentrale Erfassungsstelle hiervon unterrichten. Solche Möglichkeiten werden sich besonders für die Dienststellen in Berlin, im Zonengrenzgebiet und in den Notaufnahmelagern ergeben, in denen die Flüchtlinge aus der SBZ zuerst erfaßt werden.

Alle Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen werden gebeten, die Zentrale Erfassungsstelle zu unterstützen und ihren Ersuchen zu entsprechen. Letzteres gilt besonders für die Polizeidienststellen des Landes für etwaige Ersuchen um Vernehmung oder sonstige Amtshilfeersuchen.

Für den Geschäftsbereich des Ministers der Justiz gilt dessen Runderlaß vom 30. 11. 1961 — 4000/8 — IVa 9805 —.

Wiesbaden, 19. 2. 1962

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 7 d —

StAnz. 9/1962 S. 278

Anlage

Abschrift von Abschrift

Errichtung einer Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen AV d. Nds. MdJ v. 15. 11. 1961 — 4010 III A 2. a 6 — 602/61 — Nds. Rpfl. S. 263

1. Die Justizminister und -senatoren der Bundesrepublik sind in ihrer Sitzung vom 25.—27. 10. 1961 übereingekommen, bei einer Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik eine Stelle zu schaffen, deren Aufgabe es ist, die im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen der letzten Monate in Ost-Berlin und in der SBZ begangenen Gewalttakte festzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß sie zu gegebener Zeit gesühnt werden können. Das Land Niedersachsen ist gebeten worden, eine solche Stelle einzurichten.

2. Dieser Bitte entsprechend wird die

Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter, Salzgitter-Bad, Am Pflingstanger 2, errichtet.

3. Die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen wird der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Braunschweig angegliedert; die Dienstaufsicht wird dem Generalstaatsanwalt in Braunschweig übertragen. Zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben wird die notwendige Anzahl von Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes bereitgestellt.

4. Aufgabe der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen ist es, die im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen der letzten Monate, insbesondere seit dem 13. 8. 1961 in Ost-Berlin und in der SBZ begangenen Gewalttakte, für deren Verfolgung keine örtliche Zuständigkeit in der Bundesrepublik und in West-Berlin besteht, zu erfassen, das darüber vorhandene Material zu sammeln und die zugänglichen Beweise — soweit erforderlich — zu sichern.

5. Soweit bei der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen Vorgänge anhängig werden, für die eine örtliche Zuständigkeit in der Bundesrepublik oder in West-Berlin gegeben ist oder sich später ergibt, werden die Vorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Ergibt sich sonst im Rahmen der Beweissicherung die Notwendigkeit, eine gerichtliche Zuständigkeit zu begründen, so legt die Zentrale Erfassungsstelle die Vorgänge dem Generalbundesanwalt mit der Anregung vor, gemäß § 13 a StPO das zuständige Gericht bestimmen zu lassen.

6. Das Nähere über Organisation und Geschäftsbetrieb der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen bestimmt deren Leiter.

244

Gemeinsamer Erlaß

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Hinweis auf Technische Baubestimmungen

hier: DIN 2001 — Leitsätze für die Einzel-Trinkwasserversorgung (Ausgabe Mai 1959)

Von einer Arbeitsgruppe des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß wurde das Normblatt DIN 2001 — Leitsätze für die Einzel-Trinkwasserversorgung — (Ausgabe Mai 1959) erarbeitet.

Die Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen werden auf dieses Normblatt hingewiesen. Der Abschnitt 5 des Normblattes enthält „Bau technische Einzelheiten“ für den Bau von Einzel-Trinkwasserversorgungsanlagen.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke des Normblattes können beim Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Umlandstraße 175, oder Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht ist in Abschnitt V durch Aufnahme der lfd. Nr. 18 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 15. 2. 1962

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**

V c — 64 b 16 — 634 62

**Der Hessische Minister
des Innern**

V b — 64 b 16 35 — 2 62

StAnz. 9/1962 S. 278

215

Der Hessische Minister der Finanzen

Dauervorschüsse gem. § 8 Abs. 2 RKO und § 8 Abs. 2 VKO hier: Ständige Reisekostenvorschüsse (Handvorschüsse)

Um die mit der Anweisung, Auszahlung und Überwachung von Abschlägen auf Reisekostenvergütung verbundene Verwaltungsarbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, erlasse ich gemäß § 8 Abs. 2 RKO in Verbindung mit § 102 RKO und Nr. 37 ABzRKG im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen die nachstehenden Bestimmungen über die Bewilligung und Verwaltung ständiger Reisekostenvorschüsse (Handvorschüsse).

Für die Bewilligung gilt § 8 Abs. 2 VKO und mein Rundschreiben vom 16. 2. 1962 — H 2000/2001 — III/91 —. Von einer förmlichen Ergänzung der VKO wird zunächst abgesehen.

Aus Gründen der Geschäftserleichterung und Arbeitsvereinfachung empfehle ich, die Bewilligung der ständigen Reisekostenvorschüsse den Aufsichtsbehörden der Mittelstufe zu übertragen und zweckmäßig so verfahren zu lassen, daß die Beschäftigungsbehörde die Rein- und Durchschrift der vorbereiteten Auszahlungsanordnung zunächst der Aufsichtsbehörde vorlegt, die ihre Zustimmung auf beiden Stücken vermerkt und sie zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zurückgibt. Bei mehreren Empfängern ist die Auszahlungsanordnung in Listenform zu erteilen (§ 49 Abs. 4 RRO).

Wiesbaden, 16. 2. 1962 Der Hessische Minister der Finanzen H 2000/2001 — III/91

StAnz. 9/1962 S. 279

Anlage Bestimmungen über die Bewilligung und Verwaltung ständiger Reisekostenvorschüsse (Handvorschüsse)

1. Bedienstete, die ständig im Außendienst verwendet werden, können auf Antrag ihrer Beschäftigungsbehörde anstelle einzelner Abschläge auf Reisekostenvergütung einen ständigen Reisekostenvorschuß (Handvorschuß) erhalten, wenn dieser nach dem Umfang der Dienstreisen zur Verminderung der Verwaltungsarbeit zweckmäßig ist und nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Empfängers ohne Bedenken gewährt werden kann.

2. Der Handvorschuß ist auf volle 10,— DM abzurunden und soll 75 v. H. der durchschnittlichen monatlichen Reisekostenvergütung (einschließlich der Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge), die im Laufe eines Rechnungsjahres an den Bediensteten gezahlt wird, nicht überschreiten.

3. Aus dem Handvorschuß hat der Bedienstete zunächst alle durch Dienstreisen veranlaßten Auslagen zu bestreiten; seine Reisekosten soll er monatlich mindestens einmal abrechnen.

4. Der Bedienstete hat auf Verlangen seiner Beschäftigungsbehörde den Handvorschuß

- a) unverzüglich zu tilgen, sobald er aus seiner Beschäftigungsbehörde ausscheidet oder nicht mehr ständig im Außendienst verwendet wird;
b) bis auf einen sachlich gebotenen Restbetrag zu tilgen, wenn er Außendienst nur noch in geringerem Umfang zu leisten hat.

Kommt er diesem Verlangen binnen 2 Wochen nicht nach, so hat die Beschäftigungsbehörde zu veranlassen, daß der nicht getilgte Teil des Handvorschusses von seinen Dienstbetügn einbehalten wird.

5. Die Beschäftigungsbehörde führt Aufzeichnungen, in denen sie die Reisekostenvergütungen des einzelnen Vorschußempfängers kontenmäßig gesondert nachweist. Für diese Aufzeichnungen sind tunlichst die nicht benötigten Unterteilspalten der Titel 209, 215 a und 215 c in der Haushaltsüberwachungsliste — für jeden Empfänger also eine Spalte — zu verwenden.

An Hand dieser Aufzeichnungen überprüft die Beschäftigungsbehörde zum Schluß jedes Jahres die Angemessenheit des Handvorschusses und veranlaßt ggf. das Erforderliche im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.

Das Ergebnis ihrer Überprüfung teilt sie in einem Schreiben nach nachstehendem Muster zum 15. Dezember jedes Jahres der zuständigen Kasse mit.

6. Die Kasse weist die Handvorschüsse in einem besonderen Abschnitt des Vorschußbuches nach, bei jedem Empfänger ist ausreichender Raum für spätere Eintragungen (Teilabwicklungen, Erhöhungen) vorzusehen. Die Auszahlungsanordnungen und Änderungsmittelungen sind mit den Quittungen im Kassenschrank sicher aufzubewahren.

7. In der Nachweisung über die nicht abgewickelten Vorschüsse (§§ 111 und 112 und Muster 9 RRO) sind die ständigen Reisekostenvorschüsse in einer Summe einzutragen, Nr. 2 der Vollzugsbestimmungen zu § 111 RRO gilt sinngemäß.

Den Nachweisungen sind die Schreiben nach Ziffer 5 als Prüfungsunterlage beizufügen.

Muster

An (Behörde) (Ort, Tag) die Staatskasse

Betr.: Ständige Reisekostenvorschüsse am Ende des Rechnungsjahres 196...

Anlg.: ...Kassenanweisung(en)

Die von hier bewilligten ständigen Reisekostenvorschüsse für Außenbedienstete sind vor Ablauf des oben bezeichneten Rechnungsjahres nach Grund und Höhe überprüft worden. Dabei hat sich folgendes ergeben:

Table with 7 columns: Name und Amtsbezeichnung, Vorschuß bewilligt am, Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen Januar bis November, Monatlicher Durchschnitt, hiervon 75 v. H., Ständiger Vorschuß, Ergebnis der Prüfung

Sämtliche hier aufgeführten Bediensteten gehören der Behörde noch an und üben eine Reisetätigkeit im früheren Umfang aus.

Soweit sich die Vorschüsse hiernach nicht ändern, gelten sie auch für das Rechnungsjahr 19... als weiterbewilligt und sind ins Vorschußbuch für das neue Rechnungsjahr zu übernehmen. Soweit Vorschüsse herabgesetzt oder erhöht werden müssen, sind Kassenanweisungen über den neuen Betrag beigefügt. Bei Herabsetzungen sind die Unterschiedsbeträge von der nächsten Reisekostenrechnung einzuhalten und zur teilweisen Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

246

Dauervorschüsse (§ 8 Abs. 2 RKO und § 8 Abs. 2 VKO)

Nach § 8 Abs. 2 VKO kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde zulassen, daß Behörden ohne eigene Kassen für geringfügige Sachausgaben mit einem Dauervorschuß ausgestattet werden.

Zur Geschäftserleichterung und Arbeitsvereinfachung bitte ich die obersten Landesbehörden, bis auf weiteres meine Zustimmung allgemein als erteilt anzusehen, wenn der Dauervorschuß im Einzelfall den Betrag von 500,— DM nicht übersteigt und die Bestimmungen der Anlage 2 zu § 8 VKO eingehalten werden.

Wiesbaden, 16. 2. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen H 2000/2001 — III/91

StAnz. 9/1962 S. 279

217

Hessisches Landesvermessungsamt

Verzeichnis der beim Hessischen Landesvermessungsamt im 2. Halbjahr 1961 hergestellten Karten und Veröffentlichungen

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 (StAnz. Seite 598) werden nachstehend die im 2. Halbjahr 1961 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten, Sonderkarten usw. bekanntgegeben.

Name und Maßstab des Kartenwerkes	Blattnummer und Name	Jahr der Ausgabe	Blattformat	Anzahl der Farben	Preis DM	Bemerkungen
a) Neuerscheinungen						
Umgebungskarte 1 : 25 000	Erbach—Michelstadt—Bad König	1961	60 × 65 (49,5 × 56)	4	2,40	
b) Neuausgaben						
Deutsche Grundkarte 1 : 5000	Gelsenheim-Ost	1961	60 × 56 (40 × 40)	2	6,—	
	Gelsenheim-West	1961	"	2	6,—	
	Erbach	1961	"	2	6,—	
	Rüdesheim	1961	"	2	6,—	
	Forsthaus Kammerforst	1961	60 × 55 (40 × 40)	2	6,—	
	Aßmannshausen-Nord	1961	"	2	6,—	
Ortskarte 1 : 5000	Karte von Alsfeld	1961	66 × 74 (58 × 64)	2	10,—	
Top. Karte 1 : 25 000	5816 Königstein/Ts.	1960	65 × 60 (48 × 44)	3	2,40	
	4625	1961	"	4	2,40	
	Witzenhausen	1960	"	5	2,40	
	5819	1960	"	3	2,40	
	Hanau a. M.	1961	"	4	2,40	
	5916	1961	"	3	2,40	
	Hochheim a. M.	1960	"	4	2,40	
	6016	1960	"	3	2,40	
	Groß-Gerau	1961	"	4	2,40	
	4624	1961	"	3	2,40	
	Hedemünden	1961	"	4	2,40	
	4724	1961	"	3	2,40	
	Großalmerode	1961	"	4	2,40	
	4825	1961	"	3	2,40	
	Waldkappel	1961	"	4	2,40	
	4924	1961	"	3	2,40	
	Seifertshausen	1961	"	4	2,40	
	4925	1961	"	3	2,40	
	Sontra	1961	"	4	2,40	
	5022 Schwarzenborn (Krs. Ziegenhain)	1961	65 × 60 (48 × 44)	4	2,40	
	5025 Hönebach (mit SBZ-Demarkationslinie)	1961	"	3	2,40	
	5125	1961	"	4	2,40	
Friedewald	1960	"	3	2,40		
5817	1960	"	4	2,40		
Frankfurt/M.-West	1960	"	3	2,40		
5818	1961	"	4	2,40		
Frankfurt/M.-Ost	1961	"	3	2,40		
5917	1960	"	4	2,40		
Kelsterbach	1960	"	3	2,40		
5919	1960	"	4	2,40		
Sellgenstadt	1961	"	4	2,40		
Kreiskarte 1 : 50 000	Kreis Alsfeld	1961	90 × 68 (80,5 × 56,5)	4	2,40	
				2	2,—	
	Kreis Rotenburg	1961	90 × 68 (81 × 56,5)	1	2,—	
				4	2,40	
				2	2,—	
	Kreis Rotenburg (Wanderkarte)	1961	"	1	2,—	
Landkreis Witzenhausen	1961	70 × 90 (60 × 73)	5	2,40		
			4	2,40		
			2	2,—		
			1	2,—		

248

Luftbildwesen in Hessen

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 27. 3. 61 — K 5241/61 — StAnz. 1961 S. 445, werden nachstehend weitere Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugtag und Bildmaßstab
82	<p>Kennwort: Rothaargebirge Das Fluggebiet umfaßt den Raum westlich Wrexen - Korbach - Edersee - Marburg/L. bis zur Landesgrenze gegen Nordrhein-Westfalen. Es liegt auf folgenden Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 4519 Marsberg* 4618 Adorf 4619 Mengerlinghausen* 4717 Niedersfeld 4718 Goddelsheim 4719 Korbach* 4818 Medebach 4819 Fürstenberg* 4917 Battenberg 4918 Frankenberg/Eder 4919 Frankenau* 5017 Biedenkopf 5018 Wetter (Hessen-Nassau)* 5115 Ewersbach 5116 Eibelshausen 5117 Buchenau, Kr. Biedenkopf 5118 Marburg/L.*</p>	<p>März-April 1961 1 : 12 000</p>
83	<p>Kennwort: Östlicher Rheingau — Wiesbaden Das Fluggebiet liegt auf folgenden Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 5914 Eltville/Rh.* 5915 Wiesbaden*</p>	<p>März 1961 1 : 8000</p>

Nr.	Bildfluggebiet	Flugtag und Bildmaßstab
84	<p>Kennwort: Odenwald Das Fluggebiet umfaßt den hessischen Raum etwa östlich der Autobahn Frankfurt/M.—Mannheim von Darmstadt in Südrichtung bis zur Landesgrenze gegen Baden-Württemberg und in Ostrichtung bis zur Landesgrenze gegen Bayern. Es liegt auf folgenden top. Karten 1 : 25 000: Nr. 6017 Mörfelden* 6018 Langen* 6019 Babenhausen* 6020 Aschaffenburg* 6117 Darmstadt-West* 6118 Darmstadt-Ost 6119 Groß-Umstadt 6120 Obernburg 6217 Zwingenberg* 6218 Neunkirchen 6219 Brensbach 6220 Wörth 6317 Bensheim 6318 Lindenfels 6319 Erbach 6320 Michelstadt 6417 Käfertal 6418 Weinheim 6419 Beerfelden 6420 Schlossau</p>	<p>April-Mai 1961 1 : 12 000</p>

Anmerkung: Die mit * versehenen Gebiete wurden teilweise auch früher befliegen. Wegen Schlechtwetter im Frühjahr 1961 werden noch bestehende kleinere Lücken in diesen Gebieten im Frühjahr 1962 befliegen.

Darüber hinaus soll folgender Raum befliegen werden: Fulda — Gießen — Gelnhausen — Landesgrenze gegen Bayern.

Wiesbaden, 5. 1. 1962

Hessisches Landesvermessungsamt
 K 5241/62
 StAnz. 9/1962 S. 281

249

Verlegung des Staatsbauamts Bad Hersfeld in Bad Hersfeld

Das Staatsbauamt Bad Hersfeld ist in neue Diensträume umgezogen. Die Anschrift lautet:

Staatsbauamt Bad Hersfeld, Bad Hersfeld, Vitalisstraße Nr. 17 — Postfach 573 —

Die Behörde ist (wie seither) unter der Fernsprechnummer 2661 zu erreichen.

Wiesbaden, 14. 2. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
 O 4514 B — 106 — I/32

StAnz. 9/1962 S. 281

250

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Anstalts-Ordnung für die Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung, die Gebührenordnung, der Nebenkostentarif und die jeweilige Hausordnung gelten für alle Kranken; dabei kommt es nicht darauf an, ob sie die Anerkennung der Ordnung schriftlich bestätigen.

2. Aufnahme

Über die stationäre Aufnahme entscheidet der Direktor

der Klinik, sein Vertreter oder der diensttuende Arzt, über die ambulante Behandlung der diensttuende Arzt.

Schwerkranke sind sofort aufzunehmen (Notaufnahmen). Im übrigen ist bei der Aufnahmeschwester der Klinik rechtzeitig vorher anzufragen, ob der Kranke aufgenommen werden kann.

In der Zeit von 17 bis 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen finden in der Regel nur Notaufnahmen statt.

Über die Angaben zur Person kann ein Nachweis verlangt werden. Bei der Aufnahme oder vor der ersten Behandlung ist festzustellen, wer die Gebühren zahlt.

3. Stationäre Behandlung

Kranke werden stationär aufgenommen:

- a) Wenn eine Vorauszahlung in Höhe des Pflegesatzes der gewählten Pflegeklasse für jeweils 10 Tage zuzüglich 50% für Nebenleistungen geleistet wird (Selbstzahler); dauert die Behandlung voraussichtlich weniger als 10 Tage, so kann die Verwaltung einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangen;
- b) Oder wenn der Kostenübernahmeschein des Kostenträgers der Sozialversicherung, eines Bezirksfürsorgeverbandes oder eines anderen von der Verwaltung anerkannten Kostenträgers vorgelegt wird;
- c) Oder wenn ein Kostenübernahmeschein eines von den in b) genannten Kostenträgern über einen Teil der Gebühren vorgelegt und für den Rest der Gebühren eine entsprechende Vorauszahlung geleistet wird;
- d) Oder wenn es sich um eine Notaufnahme handelt.

4. Ambulante Behandlung

Kranke werden ambulant behandelt:

- a) Wenn sie die Gebühren selbst tragen, oder
- b) wenn ein Bundesbehandlungsschein oder die Überweisung eines Kassenarztes vorliegt, oder
- c) wenn die Genehmigung eines Kostenträgers der Sozialversicherung, eines Fürsorgeverbandes oder eines anderen von der Verwaltung anerkannten Kostenträgers vorliegt, oder
- d) in der Tuberkulosefürsorge nach vorheriger Zustimmung des Kostenträgers, oder
- e) im Durchgangsarztverfahren, oder
- f) wenn es sich um dringende Fälle handelt. Vor der Weiterbehandlung muß die Genehmigung eines Kostenträgers zur Übernahme der Kosten vorgelegt oder eine Zahlungsverpflichtung eingegangen werden (Vorschuß, Schuldanerkenntnis).

5. Begleitpersonen

Begleitpersonen werden nur aufgenommen, wenn es der Direktor der Klinik, sein Vertreter oder der diensttuende Arzt für notwendig hält und eine Schlafgelegenheit zur Verfügung steht. Den hierfür zu zahlenden Pflegesatz bestimmt die Gebührenordnung.

6. Abweisung

Kranke, deren Aufnahme den Universitätskliniken wegen ungebührlichen Verhaltens nicht zumutbar ist, werden abgewiesen. Ausgenommen hiervon sind Notaufnahmen und dringende Fälle.

7. Verlegung

Auf ärztliche Anordnung können Kranke auf eine andere Abteilung und in eine andere Universitätsklinik oder mit vorheriger Genehmigung des Kostenträgers in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Widerspricht der Kranke, so kann er entlassen werden.

Kranke der I. und II. Pflegeklasse, die die Vorauszahlung nicht leisten, sind — falls gegen die Entlassung ärztliche Bedenken bestehen — in die III. Pflegeklasse zu verlegen.

8. Besuchszeit

Die Besuchszeit wird durch öffentlichen Anschlag bestimmt. Zum Besuch von Schwerkranken und Infektionskranken bedarf es der Einwilligung des zuständigen Arztes.

Der Besuch der Kinderklinik ist nur erwachsenen Personen und — wegen der Übertragung von Infektionskrankheiten — außerhalb der Krankenzimmer gestattet.

9. Krankenfürsorge

Die aufgenommenen Kranken können zur Erledigung von Familien- oder sonstigen persönlichen Angelegenheiten im Verwaltungsgebäude während der Sprechstunde die Krankenhausfürsorgerin aufsuchen oder sich von ihr auf der Station beraten lassen. Die Beratung ist gebührenfrei.

10. Eingebraachte Gegenstände

Geld und Wertgegenstände können nur am Schalter der Universitätskasse im Verwaltungsgebäude, andere Sachen nur aus besonderem Anlaß bei der Stationsschwester(-Pfleger) hinterlegt werden. Die Hinterlegung wird bestätigt.

Für Geld und Wertgegenstände, die nicht hinterlegt werden, wird keine Haftung übernommen. Beanstandungen wegen Beschädigung von Wertsachen und anderen Sachen, die

sich in Verwahrung befunden haben, müssen unverzüglich nach der Aushändigung geltend gemacht werden.

11. Beschädigung von Einrichtungsgegenständen

Kranke, die Gegenstände der Klinik beschädigen oder unbrauchbar machen, haben dafür Ersatz zu leisten.

12. Beurlaubung

Urlaub wird nur bei dringender Notwendigkeit mit Zustimmung des Arztes und in Verbindung mit der Kliniksverwaltung kurzfristig erteilt.

Selbstzahler haben bei Beurlaubung über 24 Stunden den Pflegesatz unter Abzug des für die jeweilige Pflegeklasse geltenden Beköstigungssatzes zu zahlen, wenn infolge des Freihaltens der Betten keine Patienten neu aufgenommen werden konnten.

13. Entlassung

Kranke werden entlassen

- a) auf Anordnung des Klinikdirektors oder dessen Vertreters nach Beendigung der Behandlung,
- b) auf Verlangen der Kranken vor Beendigung der Behandlung,
- c) auf Anordnung des Klinikdirektors bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und ärztliche Anweisungen, oder
- d) wenn Kranke sich weigern, die zur Kostensicherung erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Für Kranke der psychiatrischen geschlossenen Abteilungen, die gerichtlich eingewiesen sind, bestehen Sonderregelungen.

14. Zurückgelassene Gegenstände

Bleiben Geld, Wertsachen und andere Sachen nach der Entlassung des Hinterlegers in Anstaltsverwahrung, so beschränkt sich die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit.

Der Eigentümer ist durch angemessene Fristsetzung zur Abholung aufzufordern. Nach Ablauf von 13 Wochen seit Entlassung werden die Gegenstände wie Fundsachen behandelt.

Ist der Eigentümer seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen, so besteht ein Zurückbehaltungsrecht an den eingebrachten Gegenständen.

15. Sektion

Im Falle des Ablebens von Kranken verlangt die Fürsorge für die Hinterbliebenen und die Rücksicht auf die Gesundheit der Familie eine wissenschaftlich einwandfreie Feststellung der Todesursache durch die Sektion. Das Nähere regeln die Ordnungen über das Verfahren bei der Behandlung der in den Kliniken Verstorbenen vom 15. 10. 1930 für Marburg und vom 8. 11. 1961 für Gießen.

16. Nachlaßgegenstände

Nachlaßgegenstände sind an die sich ausweisenden Angehörigen auszuhändigen, soweit sie nicht zur Deckung rückständiger Gebühren benötigt werden.

Befindet sich im Nachlaß eine letztwillige Verfügung, so wird sie dem Amtsgericht übergeben.

17. Pflegesätze und Nebengebühren

Maßgebend für die Pflegesätze und Nebengebühren sind die vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung erlassene Gebührenordnung und der Nebenkostentarif. Änderungen der Gebührenordnung oder des Nebenkostentarifes treten zu dem darin angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

18. Aufnahme- und Entlassungstag

Aufnahme- und Entlassungstag werden in allen Pflegeklassen mit 1 1/2 Tagen berechnet, wobei der Aufnahmetag als der halbe Tag gilt.

19. Kost und Bettwäsche

Für Kost und Bettwäsche, die die Kranken mitbringen, wird der Pflegesatz nicht ermäßigt. Ebenso wird nichts vergütet, wenn der Kranke die Tagesverpflegung nicht zu sich genommen hat.

20. Reisekosten und Tagegelder

Reisekosten und Tagegelder werden nur dann gezahlt, wenn eine schriftliche Ermächtigung der einweisenden Stelle oder des Kostenträgers vorliegt.

21. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Die Gebühren werden unmittelbar nach Abschluß der Behandlung berechnet, sofern mit den Kostenträgern keine anderen Vereinbarungen bestehen.

Sie sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung ohne jeden Abzug zu begleichen.

Bei längerem stationären Aufenthalt werden Teilrechnungen erteilt. Die Zahlungen sind unter Angabe der Kenn-Nr. zu leisten:

- a) Für Behandlungen in den Universitätskliniken Gießen bar bei der Kasse im Verwaltungsgebäude oder durch Überweisung an die Kasse der Justus Liebig-Universität Gießen, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 126 98 oder Landeszentralbank Gießen Konto Nr. 43/1911.
- b) Für Behandlungen in den Universitätskliniken Marburg bar bei der Kasse im Verwaltungsgebäude oder durch Überweisung an die Universitätskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main 7170 oder Stadtparkasse Marburg Konto Nr. 10.

22. Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht rechtzeitiger Zahlung nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

23. Schlußbemerkung

Die Kranken und Angehörigen, die gesetzlichen Vertreter und Unterhaltspflichtigen, werden dringend gebeten, bei der stationären Aufnahme und bei wesentlichen Veränderungen (Verlegung nach außerhalb, Beurlaubung aus besonderen Gründen, Entlassung usw.) bei der Verwaltung — Abt. Krankenabfertigung — wegen der Zahlung der Gebühren vorzusprechen.

24.

Die Ordnung tritt am 1. 3. 1962 in Kraft und hebt die Aufnahmeordnung vom 30. 3. 1961 (Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung S. 439 und Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1065) auf.

Wiesbaden, 13. 2. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/2 — 490/17 — 30 — *StAnz. 9/1962 S. 281*

251

Anordnung nach §§ 19 und 20 des Schulverwaltungsgesetzes

Auf Grund der § 19 Abs. 2 und 20 Abs. 1 der Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) wird angeordnet:

I.

(1) Die kreisfreien Städte und Landkreise, die Schulortsgemeinden und die Schulträger haben auf die dem Lande nach §§ 17 bis 19 SchVG zu erstattenden Beträge (Personalkostenanteile) Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Vorauszahlungen auf Grund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres und überschaubarer Veränderungen der Personalkosten sowie der Schülerzahlen

- a) der Gymnasien am 15. Mai
- b) der Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Höheren Fachschulen am 15. November

des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzen.

II.

Für gleichartige Fach- und Höhere Fachschulen mit Ausnahme der Werkkunstschulen werden die Personalkosten im Sinne des § 19 Abs. 1 SchVG zusammengerechnet und nach der Schülerzahl auf die Schulträger dieser Schulen umgelegt.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 an die Stelle der Anordnung nach §§ 18 und 19 des Schulkostengesetzes vom 21. März 1960 (StAnz. S. 472 — Amtsbl. S. 133). Wiesbaden, 12. 2. 1962

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister für Erziehung und Volksbildung

I/3 — 094/572 —

StAnz. 9/1962 S. 283

252

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962

Für die in meiner Bekanntmachung vom 8. 1. 1959 (StAnz. Seite 74/75) aufgeführten begünstigten Güterarten wird die Frachthilfe für den Erstattungszeitraum vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 im Rahmen der zur Verfügung stehen-

den Mittel in dem gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen wie für den Erstattungszeitraum vom 1. 10. 1958 bis 31. 3. 1959 weitergewährt.

Wiesbaden, 7. 2. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I f — 322.0 *StAnz. 9/1962 S. 283*

253

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Aufgaben der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter — Dienstobliegenheiten —

Nach Übernahme der kommunalen chemischen Untersuchungsämter in die staatliche Verwaltung halte ich es für notwendig, die Aufgaben der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter, insbesondere die Dienstobliegenheiten der Bodiensteten des höheren technischen Dienstes, festzulegen.

1.

Aufgabe der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter und damit die Dienstobliegenheit des höheren technischen Dienstes dieser Ämter ist die chemische (physikalisch-chemische, physikalische, mikroskopische, einfache mikrobiologische) Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln — einschl. Trinkwasser- und Bedarfsgegenständen, soweit diese Lebensmittel bzw. Bedarfsgegenstände im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung entnommen wurden. Zu dieser Aufgabe gehören auch die erforderlichen Ortsbesichtigungen (Betriebskontrollen) nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, die chemische Untersuchung

und Beurteilung von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Zuge der Auslandsfleischschau und bis auf weiteres die polizeilich angeordneten Untersuchungen von Blut auf Alkoholgehalt.

Zu den Aufgaben (Dienstobliegenheiten) eines Untersuchungsamtes gehören ferner die dem betreffenden Untersuchungsamt zusätzlich übertragenen Aufgaben.

Dem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt in Wiesbaden ist

- a) die Dienstaufsicht über die staatlichen Weinkontrolleure sowie die Untersuchungen von Wein im Zuge der Weinkontrolle für das Land Hessen (ausgenommen die Stadt Frankfurt/Main) sowie die Untersuchungen im Zuge der Auslandsweinkontrolle,
- b) die Fluß- und Abwasseruntersuchungen und
- c) die Untersuchungen betr. die Umweltradioaktivität (insbesondere in Wasser und Lebensmitteln) übertragen.

3.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind als Dienstobliegenheiten auszuführen alle Verrichtungen im Auftrage und für Rechnung kommunaler oder privater Auftraggeber, soweit diese durch gesetzliche Bestimmungen oder durch behördliche Auflagen verpflichtet sind, Untersuchungen (Kontrollen, Besichtigungen) durchführen zu lassen.

*

Die Untersuchung von Lebensmitteln und die Durchführung von laufenden Betriebskontrollen in Lebensmittelbetrieben im Auftrage und für Rechnung privater Auftraggeber sind mit den Dienstobliegenheiten der Bediensteten der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter im allgemeinen unvereinbar. Solche Aufträge sind deshalb abzulehnen.

Erfahrungsgemäß werden gelegentlich seitens privater Stellen (des Handels und der Industrie) Anträge gestellt, bestimmte wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen und Gutachten dazu abzugeben, die nicht zum Aufgabengebiet des Amtes und somit nicht zu den Dienstobliegenheiten gehören, die aber gleichwohl, in der Regel zumindest mittelbar, der Ordnung im Verkehr mit Lebensmitteln oder einem anderen öffentlichen Interesse dienen. Ob solche Aufträge durchgeführt werden können, ist von Fall zu Fall durch den Amtsleiter zu entscheiden, der in Zweifelsfällen auf dem Dienstwege zu berichten hat. Dienstliche Belange dürfen dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden. Gegebenenfalls sind Tätigkeiten auf der Grundlage der Bestimmungen der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) i. d. F. vom 25. 7. 1948 (GVBl. S. Nr. 101) vom 21. 6. 1950 (GVBl. S. 110) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 14. 4. 1953 (GVBl. S. 112) auszuführen.

Wiesbaden, 13. 2. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI g — 20 a Unters. Ämter *St.Anz. 9/1962 S. 283*

254

Bestimmungen zur Durchführung der Sozialversicherungswahl 1962 bei der Eigen-Unfallversicherung der Stadt Frankfurt a. M.

Auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes wird zur Durchführung der dritten Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung der Eigen-Unfallversicherung der Stadt Frankfurt a. M. bestimmt:

1. Zahl der Mitglieder der Organe, Stimmrecht und Zusammensetzung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus vier Mitgliedern. Davon entfallen drei auf die Versicherten und eines auf die Stadt Frankfurt a. M. als Arbeitgeber.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Davon entfallen zwei auf die Versicherten und eines auf die Stadt Frankfurt a. M.

(3) Der Vertreter des Arbeitgebers in der Vertreterversammlung und im Vorstand hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen (§ 2 Abs. 2 GSV).

(4) In der Vertreterversammlung sollen die Arbeiter und Angestellten im Verhältnis der Beschäftigten dieser Gruppen zueinander vertreten sein. Von den Vertretern der Versicherten im Vorstand entfällt je einer auf die Arbeiter und Angestellten.

2. Erster und zweiter Stellvertreter

Für die ersten und zweiten Stellvertreter der Organe gilt vorstehende Ziffer 1. entsprechend.

3. Listenergänzungen

Listenergänzungen auf Grund § 12 der WO Soz. Vers. vom 9. 1. 1958 — BGBl. I S. 11 ff — sollen so vorgenommen werden, daß der sich aus der Ziff. 1 ergebende Anteil der Gruppen an den Organen erhalten bleibt.

Wiesbaden, 15. 2. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Az.: II 54 b 17001 — 381/62

St.Anz. 9/1962 S. 284

255

Lehrapothekenverzeichnis 1962/64

Die nachstehend genannten Apotheken sind von den zuständigen Regierungspräsidenten ermächtigt worden, in der Zeit vom 1. April 1962 bis 31. März 1964 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen:

Regierungsbezirk Darmstadt

Alsfeld
Babenhäusen
Bensheim
Bensheim
Büdingen
Darmstadt
Darmstadt
Darmstadt
Darmstadt
Darmstadt-Eberstadt
Darmstadt-Eberstadt
Dieburg
Erbach
Gießen

Gießen
Gießen
Gießen
Gießen

Griesheim
Großen-Linden
Groß-Umstadt
Grünberg
Gustavsburg
Heppenheim
Herbststein
Heusenstamm
Hirschhorn
Lampertheim
Langen
Lorsch
Mörtenbach
Mücke
Neu-Isenburg
Ober-Ramstadt
Obertshausen
Offenbach
Offenbach
Pfungstadt
Reichelsheim/Wett.
Schlitz
Schotten
Viernheim
Waldmichelbach

Regierungsbezirk Kassel

Arolsen
Bad Hersfeld
Bad Hersfeld
Bad Wildungen
Bebra
Breitenbach
Eschwege
Eschwege
Eschwege
Fulda
Frankenberg
Frielendorf
Fritzlar
Fritzlar
Gensungen
Hatzfeld
Hünfeld
Hess.-Lichtenau
Hofgeismar
Hofgeismar
Kassel
Kassel
Kassel
Kassel

Apothek am Rathaus
Apothek
*Apothek am Markt
Einhorn-Apothek
Hof-Apothek
Donnersberg-Apothek
Einhorn-Apothek
Johannes-Apothek
Stadt-Apothek
Burg-Apothek
Schwanen-Apothek
Hinkel'sche Apothek
Bären-Apothek
*Apothek am Oswalds-
garten
Einhorn-Apothek
Hirsch-Apothek
Liebig-Apothek
Universitäts-Apothek
z. gold. Engel
Falken-Apothek
Linden-Apothek
Paracelsus-Apothek
Linden-Apothek
Apothek
Stadt-Apothek
Apothek
Schloß-Apothek
Hirsch-Apothek
*Feldhofen'sche Apothek
Rosen-Apothek
*Kloster-Apothek
Apothek
Ohm-Apothek
Süd-Apothek
Apothek am Markt
Alexander-Apothek
*Hubertus-Apothek
Rosen-Apothek
Berchermann'sche Apothek
Amts-Apothek
Stadt-Apothek
Vogelsberg-Apothek
Apothek Otto Weitzel
Laurentius-Apothek

Priv. Hof-Apothek
*Lullus-Apothek
*Kurbad-Apothek
Stern-Apothek
Elch-Apothek
Burg-Apothek
Adler-Apothek
*Löwen-Apothek
*Schloß-Apothek
*Hof-Apothek
Linden-Apothek
Apothek
Linden-Apothek
Löwen-Apothek
*Edder-Apothek
Apothek
Marien-Apothek
Stadt-Apothek
Hubertus-Apothek
*Sander'sche Hirsch-Apothek
Apothek am Druselturm
Engel-Apothek am Rathaus
Erika-Apothek
Fasanenhof-Apothek

- Zu 3.—16. betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
Zu 3—16 Tarifvertragsparteien:
Kaliverein e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. **Nr. 408/38** — Rahmentarifvertrag vom 12. 12. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in der feinkeramischen Industrie des Landes Hessen.
18. **Nr. 408/39** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1961 betr. Schlichtungs- und Schiedsverfahren.
Zu 17 u. 18 Tarifvertragsparteien:
Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb/Bayern, Sozialreferat Hessen, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
19. **Nr. 408/40** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1961 über die Neuregelung der Löhne und des Urlaubs für die gewerblichen Arbeitnehmer der Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen.
Tarifvertragsparteien:
Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Verwaltungsstelle Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
20. **Nr. 409/86** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 12. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Lehrlinge sowie Meister der hessischen Glasindustrie.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/Main, Untermainkai 12, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
21. **Nr. 409/85** — Lohntarifvertrag vom 14. 12. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Glasapparaten, Glasinstrumenten einschl. Thermometer und Aräometer aller Art sowie Ganzglasspritzen in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstr. Nr. 15, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz Nr. 6.
22. **Nr. 1000d/14** — Rahmentarifvertrag vom 3. 11. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks in der Bundesrepublik mit Ausnahme von Bayern und Westberlin.
23. **Nr. 1000d/15** — Lohntarifvertrag vom 3. 11. 1961.
Zu 22. u. 23. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet und Westberlin, Essen, Akazienallee 2, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Untermainkai 70—76.
24. **Nr. 1100/115** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 1. 1962.
25. **Nr. 1100/116** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1962 über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 24. u. 25. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
26. **Nr. 1100/117** — Lohntarifvertrag vom 5. 1. 1962.
27. **Nr. 1100/118** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 1. 1962.
28. **Nr. 1100/119** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1962 über Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 26.—28. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
29. **Nr. 1100/120** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 1. 1962.
30. **Nr. 1100/121** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1962 über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 29. u. 30. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-
- Main, Frankfurt/M.
- Zu 24.—30. betr. Arbeitnehmer in der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 24.—30. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
31. **Nr. 1100/122** — Tarifvertrag vom 9. 1. 1962 zur Änderung des § 11, II des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie in der Bundesrepublik vom 2. 2. 1953 in der Fassung vom 1. 3. 1961 nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
32. **Nr. 1200/139** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 12. 1961 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der hessischen Textilindustrie.
Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main.
33. **Nr. 1200/140** — Lohntarifvertrag vom 15. 11. 1961 (Arbeitszeitverkürzung).
34. **Nr. 1200/141** — Urlaubsabkommen vom 15. 11. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 33. u. 34. betr. gewerbliche Arbeitnehmer einschl. der Lehr- und Anlernlinge der Bettfedernindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 33. u. 34. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V. Frankfurt/Main, Erlenstraße 16, und Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
35. **Nr. 1400/93** — Tarifvertrag vom 13. 12. 1961 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen des Anhangs Lehrlingsbestimmungen im Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge des graphischen Gewerbes in der Bundesrepublik vom 15. 12. 1958 in der Fassung vom 28. 1. 1961.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände des Deutschen Bundesgebietes e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand.
36. **Nr. 1600/67** — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte sowie Nachtzuschläge) vom 19. 12. 1961 für die Arbeitnehmer der Firma „DIANA“ Gummiwarenfabrik in Wächtersbach.
Tarifvertragsparteien:
„DIANA“ Gummiwarenfabrik in Wächtersbach und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
37. **Nr. 1910/28** — Lohntarifvertrag vom 21. 12. 1961.
38. **Nr. 1910/29** — Protokollnotiz vom 21. 12. 1961 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
39. **Nr. 1910/30** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 12. 1961.
Zu 37.—39. betr. Arbeitnehmer der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
Zu 37.—39. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
40. **Nr. 2000/213** — Lohntarifvertrag vom 10. 11. 1961.
41. **Nr. 2000/214** — Protokollnotiz vom 10. 11. 1961 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
42. **Nr. 2000/215** — Tarifvertrag vom 10. 11. 1961 über die Entlohnung der berufsfremden gewerblichen Arbeitnehmer.
43. **Nr. 2000/216** — Manteltarifvertrag vom 10. 11. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
44. **Nr. 2000/217** — Protokollnotiz über fließende Fertigung vom 10. 11. 1961 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.

- Zu 40.—44. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie in der Bundesrepublik mit Ausnahme des Saarlandes.
Zu 40.—44. Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, Königsallee 68, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
45. Nr. 2000/218 — Lohntarifvertrag vom 20. 10. 1961.
46. Nr. 2000/219 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1961 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer.
47. Nr. 2000/220 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1961 über Entgelte und Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge.
48. Nr. 2000/221 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1961 über Nebenabreden.
Zu 45.—48. betr. gewerbliche Arbeitnehmer sowie Lehrlinge der Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 45.—48. Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie im Bundesverband Bekleidungsindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
49. Nr. 2005/8 — Lohntarifvertrag vom 29. 11. 1961.
50. Nr. 2005/9 — Arbeitszeitabkommen vom 29. 11. 1961.
Zu 49. u. 50. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Miederindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 49. u. 50. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Stuttgart, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
51. Nr. 2102d/12 — Manteltarifvertrag vom 20. 7./8. 9. 1960 für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk in den Ländern Nordrhein-Westfalen-Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Hamburg und Bremen.
Tarifvertragsparteien:
Zentralinnungsverband des deutschen Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks und Gewerkschaft Holz für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin, Hauptvorstand sowie Gewerkschaft Leder, Hauptverwaltung.
52. Nr. 2102d/13 — Lohntarifvertrag vom 4. 12. 1961 für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
53. Nr. 2102m/19 — Tarifvertrag vom 8. 11. 1961 über die Gewährung von Erschwerungszuschlägen und zur Änderung des Bundeslohntarifvertrages für das Gerüstbau-gewerbe in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 28. 4. 1961.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Grafenberger Allee 405, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
54. Nr. 2203/63 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 12. 1961 für die Tarifangestellten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen.
Tarifvertragsparteien:
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirke Nordrhein-Westfalen I u. II, Düsseldorf u. Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
55. Nr. 2601/73 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 12. 1961 für alle Arbeitnehmer der Associated Press GmbH (AP), Frankfurt/M., im Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin mit Ausnahme der Redakteure, Bildberichter-statter und leitenden Angestellten.
Tarifvertragsparteien:
The Associated Press GmbH, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
56. Nr. 2601/74 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 10. 1961 für die Angestellten der dpa, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
57. Nr. 2601/75 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 11. 1961 für die Redakteure der dpa, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., Bonn.
Zu 56. u. 57. Tarifvertragsparteien:
dpa-Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
58. Nr. 2603b/38 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Wohnungswirtschaft in der Bundesrepublik vom 5. 5. 1953 (Arbeitszeitverkürzung, Sozialzulagen und Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
59. Nr. 2603b/39 — Tarifvertrag vom 8. 1. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Wohnungswirtschaft in der Bundesrepublik vom 25. 8. 1953 (Arbeitszeitverkürzung, Sozialzulagen und Urlaub), abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 58. u. 59. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
60. Nr. 2702a/135 — Manteltarifvertrag vom 31. 12. 1961 für das Versicherungsvermittlergewerbe in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter, Hamburg e. V. sowie Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
61. Nr. 2702c-1/169 — Vergütungstarifvertrag vom 25. 8. 1961.
62. Nr. 2702c-1/170 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1961 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte.
Zu 61. u. 62. betr. Angestellte und Lehrlinge der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände.
Zu 61. u. 62. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V.
63. Nr. 2702c-2/91 — Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT/Innungskrankenkassen) vom 1. 11. 1961.
64. Nr. 2702c-2/92 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1961 zu § 71 BAT/Innungskrankenkassen betr. Besitzstandswahrung.
65. Nr. 2702c-2/93 — Vergütungstarifvertrag vom 1. 11. 1961.
66. Nr. 2702c-2/94 — Tarifvertrag vom 21. 12. 1961 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte.
Zu 63.—66. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -Angestellten e. V., der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
67. Nr. 2702c-2/95 — Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT/Innungskrankenkassen) vom 1. 11. 1961, des Tarifvertrages zu § 71 BAT/Innungskrankenkassen betr. Besitzstandswahrung vom 1. 11. 1961 sowie des Vergütungstarifvertrages vom 1. 11. 1961 abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstraße 7.
Zu 63.—67. betr. Angestellte und Lehrlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände.
Zu 63.—67. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

68. **Nr. 2702c-6a/296** — Tarifvertrag Nr. 84 — 2. Ergänzungstarifvertrag zum MTArb-BfA vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
69. **Nr. 2702c-6a/297** — Tarifvertrag Nr. 85 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2 A.
70. **Nr. 2702c-6a/298** — Tarifvertrag Nr. 85 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—6.
71. **Nr. 2702c-6a/299** — Tarifvertrag Nr. 85 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstraße 7.
72. **Nr. 2702c-6a/300** — Tarifvertrag Nr. 85 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Straße 12.
73. **Nr. 2702c-6a/301** — Tarifvertrag Nr. 85 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Hauptvorstand, Bonn, Poppeisdorfer Allee 56 a.
Zu 69. bis 73. betr. Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten.
74. **Nr. 2702c-6a/302** — Tarifvertrag Nr. 82 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
75. **Nr. 2702c-6a/303** — Tarifvertrag Nr. 82 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
76. **Nr. 2702c-6a/304** — Tarifvertrag Nr. 82 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.
77. **Nr. 2702c-6a/305** — Tarifvertrag Nr. 82 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Berlin.
78. **Nr. 2702c-6a/306** — Tarifvertrag Nr. 82 vom 29. 12. 1961, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Hauptvorstand.
Zu 74.—78. betr. 1. Ergänzungstarifvertrag zum MTAng-BfA über die Neuregelung der Gewährung von Nachtdienstentschädigung an die Angestellten.
Zu 68. bis 78. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
Zu 68. bis 78. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
79. **Nr. 2808/56** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Betriebsvertretung für das Bordpersonal vom 25. 1. 1957.
80. **Nr. 2808/57** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1961 über die Personalvertretung für das Bordpersonal nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
81. **Nr. 2808/58** — Lohntarifvertrag vom 1. 11. 1961.
82. **Nr. 2808/59** — Protokollnotiz vom 1. 11. 1961 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
Zu 79. bis 82. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Luft-hansa AG.
Zu 79. bis 82. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
83. **Nr. 3000A/138** — Änderungsvereinbarung Nr. 48 TV AL vom 27. 11. 1961 für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
84. **Nr. 3000A/139** — Änderungsvereinbarung Nr. 48a TV AL vom 27. 11. 1961 für die Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 83. und 84. betr. Änderung des Tarifvertrages für die bei den Stationierungstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. 1. 1955 (TV AL) — Neufassung der Sonderbestimmungen H — Anhang H — für die in Beherbergungs-, Gaststätten- und Kantinenbetrieben dieser Streitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer.
Zu 83. und 84. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
85. **Nr. 3001/746** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 15. 5. 1961.
86. **Nr. 3002a/119** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2a und 2b zum BAT fallen, vom 3. 5. 1961.
Zu 85. und 86. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
87. **Nr. 3001/747** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 15. 5. 1961.
88. **Nr. 3002a/120** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des 3. Bundeslohn-tarifvertrages vom 3. 5. 1961 für das Haus- und Küchenpersonal in kommunalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.
Zu 87. und 88. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Bad Godesberg.
89. **Nr. 3001/748** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 15. 5. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
90. **Nr. 3002a/121** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages vom 3. 5. 1961 über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2a und 2b zum BAT fallen, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —, Köln.
Zu 85. bis 90. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. **Nr. 3001a/435** — 5. Ergänzungstarifvertrag vom 5. 10. 1961 zur Änderung des § 28 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes (MTB) (Erhöhung der Nachtdienstentschädigung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
92. **Nr. 3001a/436** — Tarifvertrag vom 9. 11. 1961 über die Gewährung von Wechselschichtzulagen an die Angestellten gem. den Sonderregelungen 2e I, 2h und 2i zum BAT.
93. **Nr. 3001a/437** — Tarifvertrag vom 27. 11. 1961 über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Bundesverwaltung.
Zu 92. und 93. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
94. **Nr. 3001a/438** — Tarifvertrag vom 27. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages vom 24. 2. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter des Bundes vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf-Benrath.
Zu 91. bis 94. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
95. **Nr. 3001/749** — 3001a/439 — Tarifvertrag vom 21. 9. 1961 über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge.

96. Nr. 3001/750 — 3001a/440 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1961 über die Eingruppierung der Gärtnermeister — Ergänzung der Anlage 1a zum BAT —.

Zu 95. und 96. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.

97. Nr. 3001/751 — 3001a/441 — Tarifvertrag vom 4. 1. 1962 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Gewährung der Nachdienstentschädigung an die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 6. 7. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.

98. Nr. 3001/752 — 3001a/442 — Tarifvertrag vom 4. 1. 1962 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Gewährung der Nachdienstentschädigung an die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 6. 7. 1961, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.

Zu 95. bis 98. Tarifvertragsparteien: Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

99. Nr. 3001/753 — 3001a/443 — Tarifvertrag vom 5. 1. 1962 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 18. 5. 1961. Tarifvertragsparteien:

Bundesminister des Innern sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.

100. Nr. 3004/131 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1961 für die technischen Angestellten mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen (BTTL).

101. Nr. 3004/132 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1961 zur Ergänzung des Urlaubstarifvertrages für Bühnenmitglieder vom 1. 4. 1960.

Zu 100. und 101. Tarifvertragsparteien: Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

102. Nr. H-700/218 — Bindende Festsetzung vom 20. 11. 1961 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 6. 5. 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 246 vom 22. 12. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

103. Nr. H-1207/4 — Bindende Festsetzung vom 1. 12. 1961 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 20. 7. 1956, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 247 vom 23. 12. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit.

104. Nr. H-1209/24 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Buntstickerei und sonstige Tapissierarbeiten in Heimarbeit vom 30. 11. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 4 vom 6. 1. 1962, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Buntstickerei und sonstige Tapissierarbeiten.

105. Nr. H-2004/6 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung in Heimarbeit vom 28. 11. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 250 vom 30. 12. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 6. 2. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I b — 2607 —

StAnz. 9/1962 S. 285

257 Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 802 818

Monat: Januar 1962
(31. 12. 61—3. 2. 62)

(Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infec-tiosa		Übertr. Kinder-läh-mung		Orni-those		Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirn-haut-ent-zündung			Lepto-spirose				Todes-fall an									
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bängsche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Wellische Krankheit	Feldfieber	Canicolfieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwut-kranke oder -verdächtige Tiere*)	Wundstarrkrampf	Toxoplasnose	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 1 T —	1	—	—	2	2	3	—	1	—	2	—	39	—	—	—	7	2	54	—	—	—	—	(12)	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E — T —	—	—	—	7	4	1	—	1	151	—	—	51	—	—	—	5	2	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E 1 T —	1	—	—	1	1	—	—	1	2	3	1	100	—	—	—	4	4	35	1	—	—	—	13 (20)	1	2	1	—	—	
Land HESSEN	E 2 T —	2	—	—	10	7	4	—	2	154	—	5	190	—	—	—	16	8	151	1	—	—	—	13 (32)	1	3	2	—	—	

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bezw. -verdächtigen Tieren.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Zur Durchführung des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37) und der §§ 70 bis 72, 105 und 122 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) wird für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten folgendes bestimmt:

1. Bedürfnis und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes nach § 70 HWG kommt nur in Betracht, soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert (§ 32 WHG),
- 1.2 Die Überschwemmungsgebiete lassen sich unterteilen in solche Geländeflächen, über die das Hochwasser außerhalb des Gewässerbettes zu Tale fließt (Hochwasserabflußgebiet) und in solche Geländeflächen, auf denen seitlich eingeströmtes Hochwasser vorübergehend zurückgehalten wird (Hochwasserstaugebiet). Das Gewässerbett rechnet nicht zum Überschwemmungsgebiet.

2. Ermittlung der Überschwemmungsgebietsgrenzen

- 2.1 Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Forderung, an einem Gewässer die für die schadlose Abführung des Hochwassers als notwendig erkannten natürlichen Rückhalteräume freizuhalten.
- 2.2 Wegen der verschiedenen örtlichen Gegebenheiten lassen sich allgemein gültige Regeln nicht aufstellen; es wird sich aber empfehlen, in den meisten Fällen das höchste Hochwasser (HHW) der Ermittlung der Überschwemmungsgebietsgrenzen zugrunde zu legen.

3. Nach bisherigem Recht festgestellte Überschwemmungsgebiete

- 3.1 Nach bisherigem Recht festgestellte Überschwemmungsgebiete gelten nach § 122 Abs. 2 HWG als Überschwemmungsgebiete dieses Gesetzes. Es galten vor dem 1. August 1960
 - a) im ehemals preußischen Gebietsteil die §§ 285 und 286 Preußischen Wassergesetz,
 - b) im ehemals zum Volksstaat Hessen gehörigen Gebiets- teil der § 1 der Ausführungsverordnung zum Dammbaugesetz und der Art. 114 des Bachgesetzes.
- 3.2 Sofern bei Überschwemmungsgebieten, die vor längerer Zeit nach bisherigem Recht festgestellt sind, die Verhältnisse sich inzwischen wesentlich geändert haben, insbesondere der schadlose Hochwasserabfluß nicht mehr gesichert ist, sind die Überschwemmungsgebiete neu festzustellen.
- 3.3 Den Bauaufsichtsbehörden und Katasterämtern sind die auf Grund des § 122 Abs. 2 HWG fortbestehenden Überschwemmungsgebiete mitzuteilen.

4. Bekanntmachung

- 4.1 Vor Feststellung des Überschwemmungsgebietes müssen die Betroffenen die Möglichkeit haben, angehört zu werden und ihre Einwendungen geltend zu machen. Daher gelten gemäß § 105 HWG die §§ 101 bis 103 HWG auch für das Verfahren zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten.
- 4.2 Die beabsichtigte Feststellung eines Überschwemmungsgebietes ist ortsüblich bekanntzumachen.
- 4.3 In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß
 - a) Karten in geeignetem Maßstab (Abzeichnung der Katasterkarte 1:2000 oder 1:5000), aus denen die betroffenen Grundstücke ersichtlich sind, mit den vorgesehenen Überschwemmungsgebietsgrenzen nebst der Topographischen Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes in geeignetem Maßstab (z. B. 1:10 000 oder 1:25 000) während eines Monats ausliegen,

- b) Einwendungen gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Der Ort der Auslegung und die Stelle, bei der Einwendungen erhoben werden können, sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.

- 4.4 Die beteiligten Behörden sowie die Betroffenen, die der oberen Wasserbehörde bekannt sind, sollen auf die Bekanntmachung hingewiesen werden.

5. Mündliche Verhandlung

- 5.1 Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die obere Wasserbehörde über die erhobenen Einwendungen mündlich zu verhandeln. Hierbei ist zunächst zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so sind die Erklärungen der Beteiligten in einer Niederschrift aufzunehmen.
- 5.2 Bei der mündlichen Verhandlung können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen.
- 5.3 Die beteiligten Behörden sind zu der mündlichen Verhandlung einzuladen.
- 5.4 Ist eine Entschädigung zu leisten (§ 72 Abs. 1 HWG), so ist insoweit nach §§ 108 ff. HWG zu verfahren.

6. Feststellung

- 6.1 Nach dem Abschluß der mündlichen Verhandlung und etwaiger weiterer Ermittlungen stellt die obere Wasserbehörde das Überschwemmungsgebiet fest.
- 6.2 Die Überschwemmungsgebietsgrenzen sind in Karten in geeignetem Maßstab (z. B. Abzeichnung der Katasterkarte 1:2000 oder 1:5000) einzutragen und die Überschwemmungsgebiete mit blauer Farbe anzulegen, wobei das Hochwasserabflußgebiet durch stärkere Tönung hervorzuheben ist. Diese Karten gelten nach Feststellung des Überschwemmungsgebietes als maßgebliche Überschwemmungskarten.

Außerdem sind Topographische Übersichtskarten der Überschwemmungsgebiete in geeignetem Maßstab (z. B. 1:10 000 oder 1:25 000) zu fertigen.

- 6.3 Die Entscheidung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes hat zu enthalten:
 - a) den Umfang des Überschwemmungsgebietes,
 - b) die Angabe der genehmigungspflichtigen und durch die Feststellung angeordneten Maßnahmen,
 - c) die Entscheidung über Einwendungen,
 - d) die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit diese Entscheidung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
 - e) die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.
 Die unter Ziffer 6.2 genannten Karten sind Bestandteil der Entscheidung.
- 6.4 Sobald die Entscheidung unanfechtbar ist, wird die Feststellung des Überschwemmungsgebietes mit den Angaben zu Ziffer 6.3. a) und b) im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht.
- 6.5 Die Entscheidung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes mit den erforderlichen Karten erhalten:
 - a) die untere Wasserbehörde,
 - b) das Wasserwirtschaftsamt,
 - c) die Bauaufsichtsbehörde,
 - d) das Katasteramt.
 Die Karten sind auf Leinen aufzuziehen oder in ähnlicher Weise dauerhaft zu machen.
- 6.6 Die Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 37 HWG und den §§ 112 ff. HWG in das Wasserbuch einzutragen.

7. Genehmigung

- 7.1 Mit der Feststellung des Überschwemmungsgebietes werden die in § 71 Abs. 1 HWG angegebenen Maßnahmen genehmigungspflichtig.

7.2 Nach § 72 HWG kann zur Sicherung des Hochwasserabflusses zusätzlich bestimmt werden, daß

- a) Hindernisse beseitigt werden, die Nutzungsart von Grundstücken beizubehalten oder zu ändern ist, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen sind und Vertiefungen einzuebnen sind (§ 72 Abs. 1 HWG);
- b) das Lagern von Stoffen und das Entnehmen von Bodenbestandteilen einer Genehmigung bedarf (§ 72 Abs. 2 HWG).

7.3 Mit der Feststellung des Überschwemmungsgebietes kann eine allgemeine Genehmigung ausgesprochen werden für Vorhaben im Sinne des § 71 Abs. 1 HWG, die nur unerheblich auf den Hochwasserabfluß einwirken (§ 71 Abs. 4 HWG). Hiervon kann besonders für die Flächen, die nicht zum Hochwasserabflußgebiet gehören, möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden, um die Verwaltungsarbeit auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

7.4 Die für die Genehmigung nach § 72 Abs. 2 HWG zuständige Behörde ist mit der Feststellung des Überschwemmungsgebietes zu bestimmen. Für die Genehmigung der in § 71 Abs. 1 HWG genannten Fälle ist die Wasserbehörde, d. h. also gemäß § 91 Abs. 1 HWG für Gewässer erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde und für Gewässer dritter Ordnung die untere Wasserbehörde zuständig.

7.5 Anträge auf eine Genehmigung für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind, auch wenn für die Genehmigung die obere Wasserbehörde zuständig ist, bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Den Anträgen sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) vierfach beizufügen.

Soweit die untere Wasserbehörde für die Genehmigung zuständig ist, hat sie im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu entscheiden (§ 92 Abs. 2 HWG).

Ist die obere Wasserbehörde für die Genehmigung zuständig, hat die untere Wasserbehörde die bei ihr eingegangenen Anträge mit ihrer eigenen Stellungnahme und der des Wasserwirtschaftsamtes der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Wiesbaden, 8. 1. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— V e — 62.1a 11 — 4205/61 —

St.Anz. 9/1962 S. 290

259

Verwaltungsänderung in der Hessischen Forstverwaltung

hier: Unterstellung der Landesforstschule Schotten

Die Hessische Landesforstschule in Schotten, bisher dem Regierungspräsidenten in Darmstadt unterstehend, wurde durch Erlaß vom 11. 12. 1961 — III d — I/3858 — 172.00 — mit Wirkung vom 1. 1. 1962 dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstellt.

Wiesbaden 15. 2. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III d — I/360/ — 172.00

St.Anz. 9/1962 S. 291

260

Flurbereinigung Fleisbach (Dillkreis)

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Fleisbach (Dillkreis) wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 638 ha, worin eine Waldfläche von 329 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der

Flurbereinigung von Fleisbach“, mit dem Sitz in Fleisbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9 II, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Fleisbach und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Fleisbach, Sinn, Edingen, Greifenstein, Beilstein und Merkenbach 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 26. 1. 1962

Landeskulturamt
WF 307 — 46.628/61

St.Anz. 9/1962 S. 291

261

Flurbereinigung Seligenstadt, Kr. Offenbach

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 9. 10. 1959 wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Seligenstadt werden Teile der Fluren 1 bis 7 und Teile der Flur 12 der Gemarkung Seligenstadt, der Fluren 8 und 11 der Gemarkung Klein-Krotzenburg und der Flur 7 der Gemarkung Klein-Welzheim nachträglich zugezogen. Teile der Fluren 2, 4 bis 7, 9, 12, 17 und 18 der Gemarkung Seligenstadt werden vom Verfahren wieder ausgeschlossen. Die nachträglich zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich ge-

macht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Nach dem Flurbereinigungsbeschuß vom 9. 10. 1959 hatte das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von 1788,19 ha. Infolge der vorstehenden Änderungen hat das Flurbereinigungsgebiet die Größe von 1814,53 ha.

2. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 2—4, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

3. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, soweit diese Änderungen nicht zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn einzelne Bäume, Heckem, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind dementgegen Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Seligenstadt, sowie in den angrenzenden Gemeinden Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Seligenstadt und den Bürgermeisterämtern in Klein-Krotzenburg und Klein Welzheim zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Hanau (Main), 30. 1. 1962

Kulturamt
WF 208

StAnz. 9/1962 S. 291

Anlage 1

a) Folgende Grundstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren von Seligenstadt zugezogen:

Gemarkung Seligenstadt, Flur 1 Flurst. 1342/2, 1346, 1347, 1349/1, 1350—1358, 1567/14; Flur 2 Flurst. 2/8, 6/7, 6/8, 83/1, 114/1, 115/1, 116/1, 121/1, 300, 461/1, 495/2, 496/2, 509/1, 728/4, 760—795; Flur 3 Flurst. 49/7, 75/1, 78/2, 79, 129—151, 152/2, 153/3, 157/3, 159/2, 162/3, 164/2, 165/2, 276/10, 276/11, 276/22, 276/23, 276/29, 276/27, 282/14, 282/15, 282/16, 282/17, 291—295, 296/1, 296/3, 297/2, 297/3, 297/4, 297/5, 297/6, 301/1, 301/2, 301/4, 301/5, 301/6, 301/9, 301/10, 302/4, 302/8, 302/11, 302/12, 302/13, 302/14, 302/15, 302/16, 304/3, 304/6, 304/8, 304/9, 304/10, 304/12, 304/13, 306/3, 306/4, 307—320, 321/1, 323/1, 324—333, 338, 334/1, 335/1, 341, 342, 343, 368/2, 368/6, 368/8, 370/7, 371—375, 376/4, 468, 469, 470/1, 470/2, 470/3, 471, 480, 481; Flur 4 Flurst. 3—10, 85—92, 108—111, 595/1, 646/16, 646/17, 654/5, 654/8, 655/2, 660/5, 654/6; Flur 5 Flurst. 26—41, 43/1, 44, 45, 46/1, 46/2, 47—51, 61/9, 62, 63/1, 64/1, 65—67, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 73/2, 74/1, 75/1, 90/1, 92/1, 93/1, 94/1, 96/1, 97/1, 99, 100/1, 101/1, 102/1, 103/1, 104/1, 105/1, 105/3, 105/5, 106/1, 107/1, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 113/1, 114, 115/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 119/2, 120—130, 131/3, 131/9, 131/10, 131/11, 131/13, 131/14, 266/4, 266/7, 269/1, 269/4, 270, 271, 272; Flur 6 Flurst. 42—50, 59—61, 62/1, 63—71, 133/1, 455, 457—466, 505/1, 514/1, 514/2,

514/4, 640/6; Flur 7 Flurst. 23/1, 23/2, 24/2, 24/3, 24/4, 43, 44, 47/1, 327/1, 327/2, 328/1, 329/1, 330/7, 334/1, 335/1, 336/1, 337/1, 338/1, 339/1, 340/1, 341/1, 346/1, 350/2, 350/3, 353/1, 354/1, 359/1, 360/1, 361/1, 362/1, 393—398, 481/1, 493/1, 493/4; Flur 12 Flurst. 261—268, 293/4, 293/6, 293/7, 294/2, 298.

Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 8, Flurst. 1/1, 1/2, 2—68, 87, 204/4, 225, 226, 227/1, 227/2, 228/5, 229, 234/1, 235/1, 233/1.

Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 11, Flurstück 766 bis 772, 832—841, 848—855, 1057/1, 1057/2.

Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 7 Flurst. 1/1, 54—59, 60/1, 60/2, 61—63/1, 63/2, 64—74, 75/1, 75/2, 76—85, 153—163, 167/1, 167/2, 168—237, 267/1.

b) Folgende Grundstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren von Seligenstadt ausgeschlossen:

Gemarkung Seligenstadt, Flur 2 Flurst. 6/6, 82—84, 116, 121, 325—392, 396—404, 406, 407/1, 414/1, 417/1, 418—447, 461, 495, 496, 509, 580—607, 611—636, 640—663, 665—725, 728; Flur 4 Flurst. 646/7, 654/2, 655; Flur 5 Flurst. 131/5, 131/8, 266/2; Flur 6 Flurst. 640/4; Flur 7 Flurst. 326—329, 330/4, 330/5, 331, 334—341, 342/1, 343/1, 346, 350/1, 481, 492, 493; Flur 9 Flurst. 22/2; Flur 12 Flurst. 293/3, 294; Flur 17 Flurstück 3/1, 7, 8; Flur 18 Flurst. 1/1, 1/2, 1/3, 1/5, 3, 4, 5/1, 6/2, 8, 9.

262

Flurbereinigung Windecken, Kr. Hanau

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Windecken, Kreis Hanau, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Windecken — mit Ausnahme der Ortslagegrundstücke — festgestellt. Es hat die Größe von 546 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Windecken“ mit dem Sitz in Windecken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG.). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen wor-

den, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Windecken und den angrenzenden Gemeinden Killstädten, Roßdorf, Ostheim, Kreis Hanau, Heldenbergen, Büdesheim, Kreis Friedberg, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Windecken und den angrenzenden oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 5. 2. 1962

Landeskulturamt
WF 309 — 3638/62
StAnz. 9/1962 S. 292

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Windecken
Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke

Gemarkung Windecken: Flur 1—2 ganz im Verfahren; Flur 3, mit den Flurst. Nr. 1—12, 113 tlw., 114/1 tlw., 120; Flur 4 mit den Flurst. Nr. 1—168/6, 107 tlw., 108, 109; Flur 5 mit den Flurst. Nr. 1—30, 199/63, 201/64, 65/1—72, 228/73 bis 236/108, 253/108, 239/110, 240/111, 243/12, 244/14, 246/15, 116—147, 256/148, 149—257/152, 153—156, 261/157, 266/157 bis 270/157, 260/160, 161; Flur 8 mit den Flurst. Nr. 86/31, 32; Flur 9 mit den Flurst. Nr. 1—78/6, 87/52, 88/53, 94/56; Flur 10 mit den Flurst. Nr. 1—111, 146/112 tlw., 147/113 tlw., 148/114, 145/115—119; Flur 11—12 ganz im Verfahren; Flur 13 mit den Flurst. Nr. 1—89; Flur 14 mit den Flurst. Nr. 1—120, 121 tlw., 122 tlw., 124—131; Flur 15 mit den Flurst. Nr. 1—60, 71—77; Flur 16—18 ganz im Verfahren; Flur 19 mit den Flurst. Nr. 273/61—72, 92 tlw., 93, 101/8 tlw., 105/2—108; Flur 20 mit den Flurst. Nr. 13—21, 65 tlw.; Flur 21—29 ganz im Verfahren. Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: etwa 546 ha.

263

Flurbereinigung Löhnberg, Kreis Oberlahn

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Löhnberg, Kreis Oberlahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich des Waldes mit Ausnahme der Ortslage und der in der Anlage aufgeführten Grundstücke festgestellt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1015 ha, worin eine Waldfläche von 373 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Löhnberg“ mit dem Sitz in Löhnberg, Kreis Oberlahn. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines

o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Löhnberg und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Löhnberg, Niedershausen, Selters, Barig-Selbenhausen, Merenberg, Waldhausen, Ahausen und Stockhausen zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke sind vom Flurbereinigungsverfahren in der Gemarkung Löhnberg ausgeschlossen: Flur 47 ganz; Flur 48 ganz; Flur 49 mit Ausnahme der Flurstücke 3—5, 32—92/47, 49/1—59, 77, 79 tlw., 80, 81, 114/83 tlw., 115/84 tlw., 90, 60/1; Flur 50 ganz; Flur 51 ganz; Flur 52 mit Ausnahme der Flurstücke 63/26 bis 52/33, 47—49; Flur 57 ganz.

Wiesbaden, 31. 1. 1962

Landeskulturamt
WF 308 G. Nr.: 2951/62
StAnz. 9/1962 S. 293

264

Flurbereinigung Katholischwillenroth, Kreis Gelnhausen

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß von Katholischwillenroth vom 31. August 1957 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Katholischwillenroth werden die in der Anlage I nachgewiesenen Grundstücke der Gemarkungen Obersotzbach, Untersotzbach, Udenhain, Kerbersdorf und Wahlert nachträglich zugezogen. Die bisherige Größe des Flurbereinigungsgebietes betrug 696,9249 ha; diese Fläche erhöht sich um die nachträglich zuzuziehende Fläche von 29,9277 ha, so daß die Gesamtverfahrensfläche 726,8526 ha beträgt.

2. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wird durch die Zuziehung von einzelnen Grundstücken aus den Gemarkungen Obersotzbach, Untersotzbach, Udenhain, Kerbersdorf und Wahlert nicht erweitert. Änderung in der Bezeich-

nung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Katholischwillenroth sowie in den angrenzenden Gemeinden Obersotzbach, Kreis Gelnhausen, Untersotzbach, Kreis Gelnhausen, Udenhain, Kreis Gelnhausen, Sarrod, Kreis Schlüchtern, Kerbersdorf, Kreis Schlüchtern, Eckardsroth, Krs. Schlüchtern, Wahlert, Kreis Schlüchtern, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Katholischwillenroth und den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 7. 2. 1962

Landeskulturamt
WF 171 — 4655/62
StAnz. 9/1962 S. 293

Anlage I zum Ergänzungsbeschluß von Katholischwillenroth. Grundstücksliste:

1. Gem. Obersotzbach, Flur 6, Flurstücke 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 119/38, 120/38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113;
Flur 8, Flurstücke 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 125, 126, 127, 128.
2. Gem. Untersotzbach, Flur 8, Flurstücke 2/2, 4, 19/1, 20/1; Flur 9, Flurstück 18, 27/2;
3. Gem. Udenhain, Flur 2, Flurstück 21/2; Flur 4, Flurstücke 26/2, 49; Flur 5, Flurstück 61;
4. Gem. Kerbersdorf, Flur 5, Flurstücke 28/3, 39/3;
5. Gem. Wahlert, Flur 1, Flurstücke 11/5, 11/6; Flur 2, Flurstücke 12/3, 8/3.

265

Flurbereinigung Wolfhagen

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (2) des FlurbG vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Ergänzungsbeschluß zum Flurbereinigungsbeschluß vom 27. 4. 1960 erlassen:

1. In dem Flurbereinigungsverfahren von Wolfhagen werden die in der Anlage I aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Wolfhagen nachträglich von dem Verfahren wieder ausgeschlossen.
2. Die endgültige Verfahrensfläche wird auf ca. 2377 ha festgestellt. Die jetzigen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, orangefarben, die nachträglich ausgeschlossenen Flurstücke in gelber Farbe dargestellt.

266

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt ernannt

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Georg Porschet, PK Lauterbach (30. 11. 1961);
zum Kriminalkommissar Kriminalmeister (BaL) Josef Erich, KK Gießen (30. 10. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Polizeioberkommissar (BaL) Max Müller, PK Lauterbach (1. 10. 1961);
Polizeikommissar (BaL) Friedrich König, PVB Butzbach (1. 10. 1961);

3. Änderungen in der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

4. Die Bestimmungen der Absätze IV und V des Flurbereinigungsbeschlusses vom 27. 4. 1960 betr. § 14 des FlurbG (Anmeldung unbekannter Rechte) § 34 (zeitweilige Einschränkung des Eigentums) und § 85 Absatz 5 (Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde für Holzeinschläge) erfahren auch hinsichtlich der Fristen durch diesen Ergänzungsbeschluß keine Änderung.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und der Beschluß mit Begründung in den Gemeinden Wolfhagen, Nothfelden, Wenigenhasungen, Isthä, Bründerßen, Ippinghausen, Leckeringhausen, Bühle, Landau, Viesebeck öffentlich bekannt gegeben und nach Bekanntgabe 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

6. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch bei dem Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 2. 1962

Landeskulturamt
KF 154 — 2028/62
StAnz. 9/1962 S. 294
Anlage I

Verzeichnis der von dem Flurbereinigungsverfahren Wolfhagen auszuschließenden Grundstücke der Gemarkung Wolfhagen.

- I. Flur 2, Flurstück Nr. 9/2, 9/3, 9/4, 10 bis 17, 18 1, 19 1, 19/2, 20 bis 38 = 21,4446 ha; Flur 8, Flurstück Nr. 1 bis 4, 5 1, 6, 182/7, 183/8, 9 bis 18, 19/1, 20/1, 21/1, 21 2, 22 1, 24 1, 25 1, 26/1, 26/2, 27/1, 28/1, 30/1, 33/1, 34/2, 179 4, 35 1, 35 2, 36 1, 37/1, 38/1, 40/1, 41/1, 42/1, 42/2, 43 1, 44 1, 44 2, 45 bis 47, 189/48, 190/49, 50 bis 53, 54/1, 214/55, 215/55, 216/55, 217/55, 56, 57, 212/59, 213/59, 231/60, 232/60, 233/60, 234/60, 235/60, 61, 62, 236/63, 237/63, 238/64, 239/64, 65, 66, 67 1, 69, 104 bis 107, 225/108, 226/108, 227/108, 230/109, 109 1, 110, 111, 209/112, 210/112, 211/112, 113, 114/1, 115/1, 116, 117 1, 118 1, 119, 120, 184/121, 185/121, 244/121, 245/121, 122, 207/123, 208/123, 191/124, 192/124, 193/124, 194/124, 195/124, 180/125, 181/126, 127 bis 130, 156/1, 157/2, 158, 159 1, 160/1, 161 1, 162 1, 163, 164 1, 165, 166, 167/1, 168/1, 168/3, 169, 173 1, 174, 175, 176 1, 178, 179 1, 179/2, 179/3, 172/1 = 42,0272 ha;
Flur 26, Flurstück Nr. 9, 10, 11 1, 11 2, 41, tlw. 42, 43 1, 2,8618 ha;
Flur 27, Flurstück Nr. 85/9, 10 bis 13, 14 1, 57 1, 129 58, 7,5879 ha;
Flur 33, Flurstück Nr. 44, 45/1, 46 1, 47 bis 50, 125/60, 126/60, 127/60, 61 bis 64, 86/66, 87/67, 112/68, 113/68, 110/69, 111/69, 70 bis 72, 124/78, 78/5, 79/3, 81, 82, 85/2 = 11,9448 ha;
Flur 34, Flurstück Nr. 1, 2/2, 2 1, 59 2 tlw. = 2,4021 ha.
- II. a) Größe des bisherigen Flurbereinigungsgebietes = 2465,5890 ha, b) Größe der durch den Ergänzungsbeschluß ausgeschlossenen Flächen = 88,2684 ha, c) die endgültige Verfahrensfläche beträgt somit ca. 2377 ha.

Personalnachrichten

e) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Heinrich Schaaake, PK Ziegenhain (30. 11. 1961);
in den Ruhestand versetzt

Polizeioberkommissar (BaL) Fritz Theile, PK Ziegenhain (1. 10. 1961);

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Friedrich Scherp, EdL Wiesbaden (22. 12. 1961);

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Heinz Thiele, PK Rüdeshheim (20. 12. 1961);

zum Kriminalkommissar Polizeihauptwachtmeister (BaL) Horst Busch, KK Bad Homburg v. d. H. (22. 12. 1961);
zum Kriminalkommissar (BaL) Polizeihauptwachtmeister (BaK) Roman Schulz, KK Hanau (22. 12. 1961);
in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Martin Mildner, PK Wetzlar (1. 10. 1961);

e) Bereitschaftspolizei ernannt

zum Polizeikommissar Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinrich Pilgrim (28. 11. 1961); Polizeihauptwachtmeister (BaK) Jürgen Birk (28. 11. 1961);

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Fritz Baumgart (28. 11. 1961); Wilhelm Müller (22. 12. 1961);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wilhelm Führer (17. 10. 1961); Manfred Blask (18. 10. 1961); Arthur Budeck (2. 11. 1961); Friedrich Gerhard (1. 12. 1961); Walter Kraus (1. 12. 1961); Helmut Schmitt (1. 12. 1961); und Polizeihauptwachtmeister (BaK) Herbert Schneider (21. 12. 1961);

zum Polizeioberwachtmeister die Polizeiwachtmeister (BaK) Günter Gläsel (3. 10. 1961); Dieter Winkler (3. 10. 1961); Gerhard Zill (11. 10. 1961); Volker Breitsprecher (14. 10. 1961); Egon Bantel (17. 10. 1961); Herwig Croneis (17. 10. 1961); Hans-Wolfgang Hassenpflug (17. 10. 1961); Dieter Knetsch (17. 10. 1961); Peter Kühne (17. 10. 1961); Manfred Bolte (18. 10. 1961); Herbert Jung (18. 10. 1961); Norbert Müller (18. 10. 1961); Hans Georg Reim (18. 10. 1961); Harald Spengler (18. 10. 1961); Hans Dieter Sutor (18. 10. 1961); Helmut Lommel (20. 10. 1961); Wolfgang Nees (20. 10. 1961); Heinz-Jürgen Schmidt (20. 10. 1961); Karl-Heinz Bamberger (25. 10. 1961); Karl Ettelt (25. 10. 1961); Klaus-Dieter Graf (25. 10. 1961); Friedhelm Hildebrandt (25. 10. 1961); Rudolf Keller (25. 10. 1961); Hans-Peter Oehmichen (25. 10. 1961); Erhard Ruschenburg (25. 10. 1961); Harald Löper (31. 10. 1961); Peter Staskiewicz (31. 10. 1961); Wilhelm Erkelenz (1. 11. 1961); Horst Hollstein (1. 11. 1961); Dieter Schmidt (1. 11. 1961); Helmut Nolte (2. 11. 1961); Jürgen Ganschow (9. 1. 1961); Siegfried Müller (9. 11. 1961); Karlo Göbel (16. 11. 1961); Roland Härtel (16. 11. 1961); Gernot Heindrich (16. 11. 1961); Helmut Schubecker (16. 11. 1961); Manfred Jung (17. 11. 1961); Heribert Hein (20. 11. 1961); Rudolf Kann (21. 11. 1961); Erhard Kulb (21. 11. 1961); Egon Bertram (28. 11. 1961); Manfred Bloss (28. 11. 1961); Leopold Seidler (28. 11. 1961); Gerhard Oßwald (28. 11. 1961); Gernot Fuchs (29. 11. 1961); Wulf Grundmann (29. 11. 1961); Bernhard Kowalski (29. 11. 1961); Volker von Nieding (29. 11. 1961); Walter Sandner (29. 11. 1961); Peter Siebold (29. 11. 1961); Günter Warmons (29. 11. 1961); Helmut Wiese (29. 11. 1961); Werner Zechner (29. 11. 1961); Alfred Blaha (30. 11. 1961); Horst Furch (30. 11. 1961); Roland Kreutz (30. 11. 1961); Johannes Herbert Moll (30. 11. 1961); Herbert Maresch (1. 12. 1961); Rolf Daniel (4. 12. 1961); Ulrich Wiewrodt (14. 12. 1961); Lothar Vogeler (15. 12. 1961); Gerhard Lehnert (19. 12. 1961); Karl Heinz Lotz (20. 12. 1961); Karl Opl (20. 12. 1961); Horst Reidel (20. 12. 1961); Erich Freitag (21. 12. 1961); Georg Herrmann (21. 12. 1961); Herbert Ochse (21. 12. 1961); Horst Schmidtmann (21. 12. 1961); Erich Täubl (21. 12. 1961); Klaus Peter Adorf (22. 12. 1961); Horst Vollmer (22. 12. 1961);

zum Polizeiwachtmeister (BaK) Gerhard Martin (17. 11. 1961); Edwin Axt; Heinz Bangert; Walter Bindbeutel; Gerd Bleinagel; Hans Dasch; Gerhard Decher; Klaus Domine; Alfred Boß; Friedrich Emde; Karl Emde; Michael Eschenröder; Gerhard Gonther; Paul Grimm; Rudolf Halbritter; Helmut Harle; Horst Hieronymus; Dieter Kanngießer; Alfred Korzanowski; Helmut Kuhn; Günter Langendorf; Wolf-Dieter Liebold; Helmut Martin; Günter Mund; Heiner Müller; Jobst-Dieter Palandt; Josef Putschögl; Ottmar Reich; Rolf Reitmaier; Volkmar Rothe; Peter Roos; Dieter Schäfer; Rolf-Dieter Schmidt; Georg Schröder; Peter Schubert; Helmut Schwarz; Klaus Dieter Tabery; Jürgen Vettkötter; Bodo Walker; Gerhard Wagner; Karl-Heinz Waldeck; Klaus-Peter Weldemann; Rolf Werner; Günther Ziegler; Wolfgang Zipperer (sämtlich 27. 11. 1961); Manfred Apel; Wilhelm Braun; Lothar Dänner; Klaus Hannes Endres; Norbert Fuchs; Udo Groß; Ernst Göbel; Peter Hodatsch; Jürgen Hofmann; Jürgen Jäger; Werner

Jendritza; Werner Karl; Ernst Heinrich Keimig; Dieter Klobuczynski; Klaus Köpke; Gerhard Köhlenberger; Rudolf Lichtblau; Erwin Lorey; Dieter Löw; Hermann Mathes; Josef Mildner; Klaus-Gerhard Möws; Klaus-Peter Münch; Rolf Nischwitz; Günter Oswald; Walter Ottmann; Armin Otto; Falko Petersen; Hartmut Pfeiffer; Gerhard Schmieger; Klaus Schmidt; Rainer Stöhr; Theodor Strunz; Uwe Thielepape; Gerhard Terk; Georg Tichai; Gerhard Tietze; Wolfgang Tischer; Manfred Trapp; Karl-Heinz Trost; Manfred Vieth; Dieter Wagenbrenner; Gerd Wanner; Dieter Walter; Manfred Weinert; Harald Zinkler; Dieter Ziegler (sämtlich 13. 12. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister (BaK) Helmuth Heuzeroth (31. 10. 1961);

entlassen

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Johann Urbach (1. 10. 1961);

die Polizeiwachtmeister (BaK) Wilhelm Aschenbrenner (1. 10. 1961); Nikolaus Berndt (1. 10. 1961); Hans Peter Döhring (1. 10. 1961); Georg Freiberger (1. 10. 1961); Manfred Galow (1. 10. 1961); Hans Meyer (1. 10. 1961); Karl Heinz Neusinger (1. 10. 1961); Theodor Schäfer (1. 10. 1961); Heinz Schaffer (1. 10. 1961); Karl-Heinz Schmidt (1. 10. 1961); Horst Ziege (1. 10. 1961); Dieter Beckmann (1. 11. 1961); Hans-Jürgen Delion (1. 11. 1961); Armin Hofmann (13. 11. 1961); Heinrich Klimm (1. 12. 1961);

Polizeischule

ernannt

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Friedrich Homberg (22. 12. 1961);

zum Polizeioberkommissar die Polizeikommissare (BaL) Kurt Wesse (18. 10. 1961); Otto Cerny (31. 10. 1961);

zum Polizeikommissar die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Helmut Bierbauer (27. 11. 1961); Klaus-Joachim Vondran (28. 11. 1961);

zum Polizeikommissar (BaL) Polizeihauptwachtmeister (BaK) Hermann Gräser (22. 12. 1961);

zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wilhelm Weber (1. 11. 1961);

Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminalkommissar Polizeihauptwachtmeister (BaL) Rolf Walther (22. 12. 1961);

die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Thomas Gnad (22. 12. 1961); Karl-Heinz Scheib (22. 12. 1961); Ernst Scherz (22. 12. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsrat (BaK) Dr. Gerhard Kremmling (22. 12. 1961);

Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei

ernannt

zum Polizeihauptwachtmeister Polizeioberwachtmeister (BaK) Hans Fritz Siebert (29. 11. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Rolf Datow (8. 11. 1961); Hans Lotz (8. 11. 1961); Rudolph Werner (8. 11. 1961);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär (BaK) Gerhard Buchholz (30. 10. 1961).

Wiesbaden, 6. 2. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 8 b 06

StAnz. 9/1962 S. 294

d. Regierungspräsident Wiesbaden

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister Walter Müller (15. 12. 1961).

Wiesbaden, 16. 1. 1962

Der Regierungspräsident
I 3 — Az. 7c

StAnz. 9/1962 S. 295

c. Regierungspräsident in Kassel**ernannt**

zum Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst (BaW) Assessor Ernst Schneider (29. 12. 1961);
zur Assessorin im allgemeinen Verwaltungsdienst (BaW) Assessorin Gisela Janitza-Krohn (1. 2. 1962);
zu Regierungsinspektor-Anwärtern die Regierungssekretär-Anwärter Rudolf Bauer (15. 1. 1962); Hans-Erik Erler (15. 1. 1962); Horst Grebe (15. 1. 1962); Gerhard Paul (15. 1. 1962); Horst Schidek (15. 1. 1961); Gerhard Weitzel (15. 1. 1962);
zu Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen Albert Paschke und August Schütz (17. 1. 1962);
zum Regierungsinspektor Regierungssekretär Wilhelm Stracke, LA Fritzlar-Homburg (31. 1. 1962);
zu Hauptamtsgehilfen Amtsgehilfe Arthur Lachmann, LA Marburg/Lahn (22. 1. 1962);
die Amtsgehilfen Fritz Schweizer, LA Korbach (24. 1. 1962); Heinrich Hilgenberg, LA Fritzlar-Homburg (25. 1. 1962); Anton Kreidel, LA Fulda (31. 1. 1962);
zum Oberamtsgehilfen die Amtsgehilfen August Brons, LA Hünfeld (19. 1. 1962); Konrad Biedebach, LA Ziegenhain (19. 1. 1962); Herbert Stein, LA Melsungen (23. 1. 1962); Heinrich Winning, LA Wolfhagen (22. 1. 1962); Paul Muschallik, LA Bad Hersfeld (22. 1. 1962); Johann Däppen, LA Eschwege (22. 1. 1962); August Giesler, LA Kassel (17. 1. 1962); Louis Reinemann, LA Hofgeismar (25. 1. 1962); Hermann Pez, LA Frankenberg/Eder (29. 1. 1962); Otto Bornack, LA Witzenhausen (31. 1. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsinspektor Paul Penther und Dietrich Bolte (15. 1. 1962);
Regierungsinspektor Helmut Opfer, LA Bad Hersfeld (12. 1. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsdirektor Hermann Trost (1. 2. 1962);
Regierungsrat Dr. Willy Schneider (1. 2. 1962);
Regierungsobersekretär Otto Landgrebe, LA Marburg (Lahn) (1. 1. 1962);

bei der staatlichen Polizei**ernannt**

zu Polizeihauptwachtmeistern Polizeihauptwachtmeister (BaK) Siegwald Hochstaedt, Landrat —PK— Waldeck (1. 1. 1962);
Polizeioberwachtmeister (BaK) Walter Dedecke, Landrat —PK— Fulda (16. 1. 1962).

Kassel, 13. 2. 1962

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 b
StAnz. 9/1962 S. 296

d. Regierungspräsident in Wiesbaden**ernannt**

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Werner Glintenkamp Landrat —PK— Hanau/Main (23. 1. 1962);
Rudolf Opatz Landrat —PK— Hanau/Main (23. 1. 1962);
zum Polizeihauptwachtmeister Polizeioberwachtmeister (BaK) Dieter Appel Landrat —PK— Frankfurt-Höchst (12. 1. 1962);
Polizeiwachtmeister (BaK) Ernst Kornmann PVB Wiesbaden (11. 1. 1962);
die Polizeioberwachtmeister (BaK) Werner Rolke Landrat —PK— Bad Homburg (18. 1. 1962);
Alfred Schuppler Landrat —PK— Frankfurt-Höchst (12. 1. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister Horst Lasse, Landrat —PK— Weilburg (17. 1. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister (BaL) Max Horn, Landrat —PK— Limburg (1. 2. 1962);
Polizeihauptwachtmeister (BaL) August Diehl PVB Idstein (1. 2. 1962).

Wiesbaden, 12. 2. 1962

Der Regierungspräsident
Dèzernat I 3 LP
StAnz. 9/1962 S. 296

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**a) Ministerium****ernannt**

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Dr. Georg Zülch (1. 2. 1962);
zum Oberregierungsrat die Regierungsräte (BaL) Dr. Hubert Kuzel (1. 11. 1961); Dr. Fritz-Alfred Dahl (1. 1. 1962); Johannes Hollering (1. 1. 1962); Walter Langenberger (1. 1. 1962);
zum Oberregierungsbaurat Regierungsbaurat (BaL) Werner Lautz (1. 11. 1961);
zum Regierungsrat (BaK) Regierungsassessor (BaW) Karl Hans Rehn (1. 1. 1962);
zum Amtsrat die Regierungsamtmänner (BaL) Herbert Vogel (1. 11. 1961); Ernst Becker (1. 1. 1962);
zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Willy Charwath (1. 11. 1961); Rudolf Börner (1. 1. 1962); Hans Elsner (1. 1. 1962); Ernst Grund (1. 1. 1962); Franz Kalb (1. 1. 1962); Rolf Lehmann-Carpzov (1. 1. 1962); Herbert Ziemann (1. 1. 1962);
zum Regierungshauptsekretär die Regierungsobersekretäre (BaL) Ludwig Huppert (1. 1. 1962); Theodor Reis (1. 1. 1962); Otto Klein (1. 2. 1962);
zum Hauptamtsgehilfen Oberamtsgehilfe (BaL) Heinrich Diehl (1. 1. 1962);
zum Amtsgehilfen (BaK) die Verwaltungsangestellten Karl Kunz (1. 6. 1961); August Gehrsitz (1. 2. 1962);

d) Kassenverwaltung

zum Regierungsinspektor (BaL) Verwaltungsangestellter Josef Jeziorowski (1. 10. 1961);
zum Regierungsinspektor (BaK) die Regierungssekretäre Georg Heinrich Simon (1. 12. 1961); Helmut Riehl (1. 12. 1961);
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Alois Roth (1. 11. 1961);
zum Regierungssekretär (BaL) die Verwaltungsangestellten Wilhelm Gaub (1. 1. 1962); Heinrich Horchler (1. 1. 1962); Hans Ulrich Nieswand (1. 1. 1962); Walter Schulz (1. 1. 1962);
zum Regierungssekretär (BaK) Verwaltungsangestellter Bruno Schubbe (1. 8. 1961);

in den Ruhestand versetzt**a) Ministerium**

Regierungsdirektor Dr. Walter Ebersbach (1. 5. 1961);
Regierungsdirektor Josef Luft (1. 2. 1962);

d) Kassenverwaltung

Regierungsoberinspektor Oskar Kirstein (1. 1. 1962).

Wiesbaden, 5. 2. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I 21
StAnz. 9/1962 S. 296

b) Oberfinanzdirektion**ernannt**

zum Oberregierungsrat (BaL) die Regierungsräte Walter Jäger (1. 12. 1961); Wilhelm Dallwig (1. 1. 1962);
zum Regierungsoberbauinspektor (BaL) Regierungsbauinspektor Karl Kemmerer (1. 12. 1961);
zum Amtsmeister (BaL) Hauptamtsgehilfe Wilhelm Blum (1. 12. 1961);
zum Oberamtsgehilfen Amtsgehilfe Adolf Pacht (1. 12. 1961);

Steuerverwaltung**ernannt**

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor (BaW) Herbert Gerz, FA Bad Homburg (1. 10. 1961);
zum Regierungsrat (BaK) die Regierungsassessoren (BaW) Dr. Kay Schmidt di Simoni, FA Frankfurt, Börse (1. 10. 1961); Dr. Peter Klemm, FA Wetzlar (1. 10. 1961); Karl-Hans Rehn, FA Fulda (1. 1. 1962);

- zum Regierungsassessor (BaW) Assessor im Finanzdienst Dr. Otto Bauer, FA Bad Homburg (28. 11. 1961);
- zum Steueroberamtmann (BaL) die Steueramtmänner Gustav Kampf, FA Kassel, Goethestraße 1. 1. 1962; Trudpert Werner, FA Frankenberg (1. 2. 1962);
- zum Steueramtmann (BaL) die Steueroberinspektoren Herbert Wachendorfer, FA Frankfurt-Hamburger Allee (1. 12. 1961); Hermann Eggert, FA Frankfurt, Taunustor (1. 1. 1962);
- zum Steueroberinspektor (BaL) die Steuerinspektoren Karl Berndt, FA Frankfurt, Börse (1. 12. 1961); August Blum, FA Fulda (1. 12. 1961); Luzius Bohner, FA Langen (1. 12. 1961); Georg Größmann, FA Darmstadt (1. 12. 1961); Fritz Damme, FA Frankfurt, Taunustor (1. 12. 1961); Karl-Heinz Dersch, FA Frankfurt, Börse (1. 12. 1961); Ernst Dippel, FA Kassel, Goethestraße (1. 12. 1961); Erwin Fuhlroth, FA Frankfurt, Taunustor (1. 12. 1961); Rudolf Gebhart, FA Frankfurt, Börse (1. 12. 1961); Helmut Gerland, FA Frankfurt, Börse (1. 12. 1961); Philipp Grill, FA Bad Homburg (1. 12. 1961); Heinz Grünig, FA Darmstadt (1. 12. 1961); Herbert Höfner, FA Fulda (1. 12. 1961); Georg Höly, FA Frankfurt, Börse (1. 12. 1961); Ottomar Kegel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 12. 1961); Josef Kirschstein, FA Dieburg (1. 12. 1961); Erhard Müller, FA Frankfurt, Höchst (1. 12. 1961); Helmut Näther, FA Frankfurt, Börse (1. 12. 1961); Herbert Ober, FA Darmstadt (1. 12. 1961); Walter Ochs, FA Frankfurt, Börse (1. 12. 1961); Hermann Pfeifer, FA Gelnhausen (1. 12. 1961); Erich Pszolla, FA Offenbach-Land (1. 12. 1961); Walter Singer, FA Kassel, Spohrstraße (1. 12. 1961); Hans Schackey, FA Friedberg (1. 12. 1961); Robert Schneider, FA Frankfurt Börse (1. 12. 1961); Rudolf Stein, FA Langen (1. 12. 1961); Walter Steinhauer, FA Wetzlar (1. 12. 1961); Manfred Stephan, FA Frankfurt, Taunustor (1. 12. 1961); Reinhard Stürtz, FA Dillenburg (1. 12. 1961); Heinz Thiel, FA Frankfurt-Börse (1. 12. 1961); Herbert Tölle, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 12. 1961); Karl Weimer, FA Offenbach-Land (1. 12. 1961); Karl Apel, FA Melsungen (1. 1. 1962); Adolf Bayer, FA Friedberg (1. 1. 1962); Horst Burmeister, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 1. 1962); Richard Eisert, FA Offenbach-Land (1. 1. 1962); Wiegand Kapeller, FA Biedenkopf (1. 1. 1962); Heinrich Klotz, FA Frankfurt-Höchst (1. 1. 1962); Werner Kraus, FA Gießen (1. 1. 1962); Adolf Langen, FA Bad Schwalbach (1. 1. 1962); Adolf Langer, FA Frankfurt-Höchst (1. 1. 1962); Kurt Leimbach, FA Korbach (1. 1. 1962); Heinrich Lendefeld, FA Frankfurt, Taunustor (1. 1. 1962); Ivo Mangelmann, FA Hanau (1. 1. 1962); Walter Matthes, FA Frankfurt, Taunustor (1. 1. 1962); Heinrich Pfalzgraf, FA Hanau (1. 1. 1962); Werner Pohl, FA Korbach (1. 1. 1962); Erich Poweleit, FA Frankfurt, Taunustor (1. 1. 1962); Peter Roth, FA Frankfurt, Stiftstraße (1. 1. 1962); Karl Schuchardt, FA Frankfurt, Taunustor (1. 1. 1962); Leonhard Sebald, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 1. 1962); Helmut Seidel, FA Gießen (1. 1. 1962); Erich Stenger, FA Gelnhausen (1. 1. 1962); Hans Süß, FA Darmstadt (1. 1. 1962); Walter Szedunka, FA Kassel, Goethestraße (1. 1. 1962); Werner Temming, FA Kassel, Spohrstraße (1. 1. 1962); Karl-Heinz Thomas, FA Eschwege (1. 1. 1962); Walter Volk, FA Gießen (1. 1. 1962); Hans Wehner, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 1. 1962); Rudolf Zibuschka, FA Fulda (1. 1. 1962); Heinrich Abbel, FA Wetzlar (1. 2. 1962); Karl Finger, FA Frankenberg (1. 2. 1962); Heinz Weidner, FA Bad Homburg (1. 2. 1962);
- zum Steuerinspektor (BaL) Steuersekretär Georg Junkert, FA Frankfurt, Stiftstraße (1. 10. 1961);
- die ap. Steuerinspektoren (BaW) Kurt Hollnagel, FA Frankfurt, Stiftstraße (9. 10. 1961); Willi Eckhardt, FA Gießen (13. 10. 1961); Friedrich Klingshegel, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (13. 10. 1961); Dieter Meyfarth, FA Kassel, Goethestraße (13. 10. 1961); Martin Müller, FA Biedenkopf (13. 10. 1961); Helmut Möller, FA Weilburg (13. 10. 1961); Helmut Nicht, FA Fulda (13. 10. 1961); Harald Rothenhäuser, FA Frankfurt, Stiftstraße (13. 10. 1961); Rolf Spitzer, FA Frankfurt, Börse (13. 10. 1961); Manfred Schermer, FA Lauterbach (13. 10. 1961); Wilhelm Schmitt, FA Gießen (13. 10. 1961); Walter Weinmann, FA Frankfurt, Börse (17. 10. 1961);
- zum Steuerinspektor (BaK) die ap. Steuerinspektoren (BaW) Rudolf Bachfeld, FA Offenbach-Land (13. 10. 1961); Heinz Becker, FA Limburg (13. 10. 1961); Rudi Bernhardt, FA Rotenburg (13. 10. 1961); Hans Braunroth, FA Kassel, Spohrstraße (13. 10. 1961); Hermann Dentel, FA Groß-Gerau (13. 10. 1961); Fritz Fornoff, FA Friedberg (13. 10. 1961); Josef Gerhardt, FA Nidda (13. 10. 1961); Herbert Günther, FA Kassel, Goethestraße (13. 10. 1961); Hans Hilgenberg, FA Frankfurt, Hamburger Allee (13. 10. 1961); Fritz Hess, FA Frankenberg (13. 10. 1961); Alfred Holzhauser, FA Bad Hersfeld (13. 10. 1961); Walter Hoyer, FA Hanau (13. 10. 1961); Paul Kissel, FA Dieburg (13. 10. 1961); Otto Krahl, FA Witzenhausen (13. 10. 1961); Herbert Kugelmann, FA Frankfurt, Stiftstraße (13. 10. 1961); Kilian Kunz, FA Limburg (13. 10. 1961); Rolf Kupfer-nagel, FA Gießen (13. 10. 1961); Karl-Otto Meyer, FA Frankfurt, Stiftstraße (13. 10. 1961); Klaus Müller, FA Langen (13. 10. 1961); Karl Neff, FA Michelstadt (13. 10. 1961); Wilfried Newrly, FA Groß-Gerau (13. 10. 1961); Albert von Rockenthien, FA Offenbach-Land (13. 10. 1961); Urban Schmitt, FA Fulda (13. 10. 1961); Erwin Stein, FA Darmstadt (13. 10. 1961); Helmut Stenzel, FA Bad Schwalbach (13. 10. 1961); Gotthard Stiller, FA Frankfurt, Stiftstraße (13. 10. 1961); Hermann Wehner, FA Rüdeshcim (13. 10. 1961); Gerhard Zitzmann, FA Dillenburg (13. 10. 1961); Helmut Henn, FA Gießen (16. 10. 1961); Friedrich Rosenkranz, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (16. 10. 1961); Gerhard Simon, FA Frankfurt, Stiftstraße (16. 10. 1961); Horst Schuchmann, FA Gießen (16. 10. 1961); Martin Schütz, FA Bensheim (18. 10. 1961); Antonius Vetter, FA Frankfurt-Höchst (18. 10. 1961);
- die ap. Steuerinspektorin Ingeborg Lüdtko, FA Frankfurt, Taunustor (13. 10. 1961); Marianne Stiller, FA Frankfurt, Taunustor (17. 10. 1961);
- zum Steuerobersekretär (BaL) Steuersekretär Erich Köhler, FA Friedberg (1. 9. 1961);
- zum ap. Steuersekretär (BaW) die Finanzanwärter Winfried Faulhammer, FA Kassel, Goethestraße (29. 9. 1961); Kurt Polaczek, FA Darmstadt (29. 9. 1961); Wolfram Treutler, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (29. 9. 1961);
- zum ap. Steuersekretär (BaW) die Steueranwärter Werner Enders, FA Alsfeld (29. 9. 1961); Alfred Katzer, FA Fulda (29. 9. 1961); Horst Lanz, FA Gießen (29. 9. 1961); Bernhard Mandelka, FA Limburg (29. 9. 1961); Rudolf Menges, FA Limburg (29. 9. 1961); Klaus Nicolai, FA Alsfeld (29. 9. 1961); Georg Psotka, FA Darmstadt (29. 9. 1961); Günther Römer, FA Gießen (29. 9. 1961); Wilhelm Thiel, FA Ziegenhain (29. 9. 1961); Helmut Wengenroth, FA Limburg (29. 9. 1961);
- die Steueranwärterinnen Christa Konieczny, FA Bad Homburg (29. 9. 1961); Hildegard Mihm, FA Fulda (29. 9. 1961); Vera Tezel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (29. 9. 1961);

ernannt und berufen

- zum Steuersekretär (BaK) die Vertragsangestellten Paul Günther, FA Limburg (10. 10. 1961); Karl Haines, FA Kassel, Spohrstraße (10. 10. 1961); Hans Polzer, FA Bensheim (10. 10. 1961); Heinrich Günther, FA Nidda (29. 11. 1961); Walter Amend, FA Gießen (6. 12. 1961); Herbert Brechter, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (6. 12. 1961); Jakob Mayer, FA Rüdeshcim (6. 12. 1961); Kurt Völkner, FA Biedenkopf (6. 12. 1961); Günter Wermuth, FA Darmstadt (6. 12. 1961); Wilhelm Schaffner, FA Groß-Gerau (28. 12. 1961); Helmut Sauer, FA Ziegenhain (23. 1. 1962); Hermann Koslowski, FA Frankfurt, Hamburger Allee (24. 1. 1962);

Staatsbauverwaltung:

ernannt

- zum Oberregierungsbaurat (BaL) Regierungsbaurat Werner Höfer, Sonderbauamt Marburg (1. 10. 1961);
- zum Regierungsbaurat (BaK) Regierungsbauassessor (BaW) Günter Barth, Staatsbauamt Marburg (1. 10. 1961);
- zum Regierungsbauassessor (BaW) Bauassessor Karl Kempf, Staatsbauamt Gießen-Stadt (21. 11. 1961);
- zum Assessor im bautechn. Dienst (BaW) Bauassessor Martin Strippel, Sonderbauamt Kassel (1. 1. 1962);
- zum Regierungsbauamt (BaL) Regierungsoberbauinspektor Heinrich Wiegand, Staatsbaumamt Wiesbaden (1. 1. 1962); zum Regierungsoberbauinspektor (BaL) die Regierungsbauinspektoren Johannes Weber, Sonderbauamt Frankfurt (1. 1. 1962); Albert Hofmann, Staatsbaumamt Bad Hersfeld (1. 2. 1962);

zum Regierungsoberbauinspektor die Regierungsbauinspektoren (BaL) Gisbert Hartmann, Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Außenstelle Alsfeld (26. 1. 1962); Franz Petri, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (5. 2. 1962); Fritz Richter, Wasserwirtschaftsamt Kassel (26. 1. 1962); Willi Ströhmer, Wasserwirtschaftsamt Fulda (26. 1. 1962);

zum außerplanmäßigen Regierungsbauinspektor (BaW) Regierungsbauinspektoranwärter Herbert Ruchatz, Wasserwirtschaftsamt Kassel (29. 1. 1962);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Adam Günther, Wasserwirtschaftsamt Kassel (29. 1. 1962);

d) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim/Rhg.

ernannt

zum Wissenschaftlichen Rat (BaK) Dr. Hans-Robert Bode (25. 1. 1962);

e) Hessisches Landgestüt Dillenburg

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Gestütwärter Willi Günther

Wiesbaden, 9. 2. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b — 7 o 16 0 3

StAnz. 9/1962 S. 298

Forstverwaltung

ernannt

zum Forstassessor (BaW) Assessor im Forstdienst Gerhard Sabiel, Forstamt Gahrenberg (22. 12. 1961);

zum Forstassessor (BaW) Assessor im Forstdienst Herwig Zahorka, FA Lampertheim (22. 12. 1961);

zum Oberförster die Revierförster (BaL) Wilhelm Deutsch, FA Gernsheim (31. 1. 1962); Karl Kratz, FA Laubach (31. 1. 1962); Hch. Lippert, FA Groß-Gerau (31. 1. 1962); Georg Schacht, FA Vöhl (9. 1. 1962); Hch. Schmidt, FA Kranichstein (28. 12. 1961); Wilhelm Weil, FA Düdelsheim (31. 1. 1962);

zum Revierförster (BaL) die ap. Revierförster Adolf Kircher, FA Rotenburg-W. (28. 12. 1961); Herm. Wucherpfennig, FA Frielendorf (29. 12. 1961);

zum Revierförster ap. Revierförster (BaW) Gerh. Schlimmer, FA Mengersberg (28. 12. 1961);

zum Revierförster (BaL) die ap. Revierförster Georg Andres, FA Laubach (28. 12. 1961); Georg von Burstin, FA Hirschhorn (29. 12. 1961); Rudolf Pradler, FA Lampertheim (28. 12. 1961); Willi Schepp, FA Lampertheim (28. 12. 1961);

zum Revierförster (BaL) Revierförster z. Wv. Ferd. Draschner, FA Weilburg (22. 12. 1961);

zum Revierförster (BaL) ap. Revierförster Karl Herche, FA Schlüchtern (22. 12. 1961);

zum Revierförster ap. Revierförster (BaW) Rudolf Gerhardt, FA Oberkaufungen (9. 1. 1962);

zum Regierungsinspektor ap. Regierungsinspektor (BaW) Bartholm. Galter, FA Isenburg (18. 1. 1962);

zum ap. Revierförster (BaW) Förster Wolfgang Kurtz, FA Flörsbach (22. 12. 1961);

zum Revierförster (BaW) Hans Pidun, FA Rodgau (28. 12. 1961);

zum Revierförsteranwärter (BaW) Anwärter f. d. Revierförsterlaufb. Bernd Schappacher, Bez. Darmstadt (19. 1. 1962);

zum Revierförsteranwärter (BaW) Harry Schwarz, Bez. Darmstadt (31. 1. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Oberforstrat Ludwig Grünewald, RP Darmstadt (1. 2. 1962); Forstmeister Dr. Hans Barth, FA Gießen (1. 2. 1962);

Forstmeister Kurt Scherer, FA Wildeck (1. 2. 1962);

Forstamtmann Hans Fehlmann, FA Rhoden (1. 2. 1962); Vermessungsoberinsp. August Tempel, FEA Gießen (1. 2. 1962);

Revierförster Hermann Gutsche, Herborn (1. 2. 1962);

Wiesbaden, 9. 2. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b — 7 o 16 0 3

StAnz. 9/1962 S. 299

267 KASSEL

Verlust eines Zulassungsscheines

Der Segelflugzeug-Eintragungs- und Zulassungsschein mit dem amtlichen Kennzeichen D 4 390 (205 Ka 6 CR „Rhönsegler“) ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 11. 1. 1962

Der Regierungspräsident

I/3 — Az. 66 m 04/02 —

StAnz. 9/1962 S. 299

268

Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Tann im Landkreis Fulda.

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden die in der Stadt Tann im Landkreis Fulda liegenden Wohnplätze „Gartenhaus“, „Hasenmühle“ und „Rothengehauck“ mit Wirkung vom 1. Januar 1962 aufgehoben.

Kassel, 24. 1. 1962

Der Regierungspräsident

I/2 a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 9/1962 S. 299

269

Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Willersdorf im Landkreis Frankenberg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird in der Gemeinde Willersdorf im Landkreis Frankenberg der Wohnplatz „Jagdhaus Kaiser“ mit Wirkung vom 1. Februar 1962 aufgehoben.

Kassel, 30. 1. 1962

Der Regierungspräsident

I/2 a Anz.: 3 k 08/01

StAnz. 9/1962 S. 299

Regierungspräsidenten

270 WIESBADEN

Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet der Stadt Wetzlar

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Anläßlich der Fastnacht wird am Fastnachtssonntag die Zeit von 13 bis 18 Uhr für das Offenhalten der Verkaufsstellen für Tabak-, Papierwaren und Spirituosen freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 20. 2. 1962

Der Regierungspräsident

III 1 — Az.: 73a 04/05/4

Tgb. Nr. 73/61—L—

StAnz. 9/1962 S. 299

Buchbesprechungen

Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 19 — Verträge zwischen Gliedstaaten im Bundesstaat — Schranken nichthoheitlicher Verwaltung — Berichte von Hans Schneider und Wilfried Schumann sowie von Walter Mallmann und Karl Zeidler und Aussprache zu den Berichten in den Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Köln vom 12. bis 15. Oktober 1960 — 1961, 291 S., brosch. 30,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Über die Staatsrechtslehrertagung 1960 haben die Fachzeitschriften bereits eingehend berichtet (Jesch und Reissmüller, JZ 61, 33; Lerche, DöV 60, 900; Lewald, NJW 60, 2281; Sieveking, MDR 60, 992; Tietgen, DVBl. 61, 25; Über, AöR 86, 101). Jetzt liegen die Verträge und Diskussionsbeiträge dieser Tagung als Heft 19 der bekannten Veröffentlichungen (StAnz. 1955 S. 1161, 1956 S. 1220, 1958 S. 73, 1959 S. 292 und 378, 1960 S. 211) im Druck vor. Wie in den früheren Tagungen waren zwei wichtige aktuelle Themen Gegenstand der Auseinandersetzung.

Hans Schneider gruppierte die Vereinbarungen, die die deutschen Bundesländer miteinander geschlossen haben. Er untersuchte ihre verfassungsrechtliche Problematik und bewertete sie unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten. Für die Praxis ist besonders wertvoll, daß der Referent auch auf Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen einging. Auf die Notwendigkeit besserer Veröffentlichung der Abkommen wurde in der Diskussion hingewiesen. Kordt teilte Einzelheiten über die Praxis in Nordrhein-Westfalen mit (S. 137, 159). Schülle betonte mit Recht (S. 154), daß Hans Schneider „endlich einmal wieder die Rechts Tatsachen vorgelegt“ habe. Dieser hat seinem Referat ein 339 Nummern umfassendes Verzeichnis der in der Zeit von 1949 bis zum 31. 12. 1960 zwischen den deutschen Bundesländern abgeschlossenen Staatsverträge und Verwaltungsabkommen (S. 34) beigefügt. Es ist in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen aufgestellt worden. — Staatsverträge, Verwaltungsabkommen und Beschlüsse der Länderfachministerkonferenzen geben der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Gepräge. Die Länder, die die Laboratorien des sozialen Fortschritts sein sollten, binden sich um der Gleichheit willen und um ein Gefälle unter sich zu vermeiden. Die „zuständigen Landesreferenten“ (S. 159) erarbeiten Entwürfe von Mustergesetzen, wegen deren die Landesparlamente ihre Bewegungsfreiheit beeinträchtigt fühlen können (S. 163). Welche rechtlich und politisch interessanten Fragen sind hier aufgeworfen und von Sachverständigen erörtert!

Die Behandlung des zweiten Themas ließ „tiefgehende Meinungsverschiedenheiten“ über die Staatsauffassung der Tagungsteilnehmer aufbrechen (S. 276). Es ging um die Frage nach den Schranken nichthoheitlicher Verwaltung, vor allem aber darum, ob die Verwaltung kraft Generalmächtigung und allgemeinen verfassungsrechtlichen Auftrages alles tun kann, was sie zur Erfüllung des Verwaltungszwecks und des Sozialstaats für vernünftig hält, soweit sie nicht gegen bestehende Gesetze verstößt und solange sie nicht in Freiheit und Eigentum des Bürgers eingreift, oder ob die Verwaltung nur auf Grund und im Rahmen gesetzlicher Einzelermächtigungen das allgemeine Wohl fördern darf und wie diese Ermächtigungen gegebenenfalls beschaffen sein müssen (konkretisierte Generalmächtigung, Spezialgesetz, Haushaltsansatz?). Gilt der Vorbehalt des Gesetzes auch für die Verwaltungstätigkeit, die nicht hoheitliche Eingriffsverwaltung im überlieferten Sinne ist? Jesch (siehe StAnz. 1961 S. 1216) hatte das Problem von einer Analyse der Verfassungsstrukturen der konstitutionellen Monarchie (S. 76) und der Bundesrepublik Deutschland (S. 92) her angepackt und war wegen der Veränderung der Parlament — Exekutive — Relation (S. 171) zu dem Ergebnis gekommen, die Leistungsverwaltung stehe in gewissem Umfang unter dem Vorbehalt des Gesetzes (S. 175). Vergleichbare Ansichten vertreten die Referenten dieser Tagung. Ihr Anknüpfungspunkt war vornehmlich das Fiskusproblem. Fraglich ist geworden, ob der Fiskusbegriff überhaupt noch aufrecht erhalten werden kann. Die Frage wurde nicht vertieft, dürfte aber eingehender Behandlungen wert sein. Hier scheint eine interessante Entwicklung vorzuliegen: Nach dem Aufkommen der Theorie der Trennung des öffentlichen vom privaten Recht bemühte man sich auf dem Weg über die Fiskustheorie, das rechtswidrige Handeln der Verwaltung privatrechtlich zu verstehen, um dem Bürger Rechtsschutz vor den Zivilgerichten gewähren zu können.

Dieser Zweck der Fiskustheorie ist durch den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit weggefallen. Heute bemüht man sich nun umgekehrt, einen öffentlich-rechtlichen Anknüpfungspunkt zu finden, um die Bindung der Verwaltung an die Grundrechte zu erreichen. Ist die öffentliche Hand auch dann an die Grundrechte gebunden, wenn sie öffentliche Aufgaben in Privatrechtsform wahrnimmt wie es die Referenten befürworten, so erhebt sich sogleich die Frage wie es mit den juristischen Personen des Privatrechts mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand steht (S. 280 ff. Dürig (S. 253): „Also bei 49% Staatsbeteiligung wenden Sie Privatrecht an, ab 51% öffentliches Recht?“ Wie sollen die Kapitalanteile festgestellt werden (S. 250)? Dem Ganzen liegt eine wirtschaftsverfassungsrechtliche Frage zugrunde, die extrem beantwortet werden kann: Ist es überhaupt zulässig, daß der Staat in das Privatrecht ausweicht, wenn er das Allgemeinwohl fördern will? Darf er sich überhaupt erwerbswirtschaftlich betätigen (vgl. Frenzelt, Wirtschaftsverfassungsrechtliche Betrachtungen zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand 1961, Recht und Staat, Heft 235)? Oder ist etwa die ganze

Daseinsvorsorge öffentlich-rechtlich zu qualifizieren (S. 168 f.)? Zwingt die Sozialstaatsklausel vielleicht zur Bildung neuartiger gemischter Rechtsformen?

Indem ich diese Fragen aufwerfe, wollte ich nur auf die große Bedeutung der Auseinandersetzung hinweisen, die in diesem Heft wiedergegeben ist und zu der jetzt Ehmke ausführlich Stellung genommen hat (Wirtschaft und Verfassung 1961). Viel ist noch im Fluß. Die Tendenz ist erkennbar: Auch die Leistungsverwaltung und die privatrechtliche Tätigkeit der öffentlichen Hand zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wird stärker an die Grundrechte gebunden sein, in gewissem Umfang wird auch auf sie und die Leistungsverwaltung überhaupt der Vorbehalt des Gesetzes angewandt werden.

Ein hochinteressantes Heft!

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Schaeffers Grundriß, Bd. 28/1: H. v. Rosen- von Hoewel, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 33. — 38. Tsd. Neue ergänzte Auflage, 1961. 200 S. 8°. Kart. 8,80 DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Über Inhalt und Aufbau dieses Schaeffer-Bandes ist bereits im StAnz. 1957 S. 396 und 1959 S. 880 berichtet. Eine neue Auflage gibt willkommenen Anlaß zu einem erneuten Hinweis. Der Band enthält nämlich in der für diese Reihe typischen Weise eine übersichtlich gedrungene Darstellung des Grundgesetzes und damit einen Überblick über das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Verfassungsrecht. Trotz der Knappheit bietet der Band viel, und zwar nicht nur den Studenten zum Einarbeiten in das Rechtsgebiet und zur Examensvorbereitung, sondern auch den Hörern an Verwaltungsschulen sowie Lehrern und Schülern der Gemeinschaftskunde. Auch der Praktiker, der sich schnell einmal einen kurzen Einblick in eine Verfassungsfrage verschaffen will, greift oft und gern zu diesem Band. Besonders möchte ich noch auf die relativ vielen Hinweise von Entscheidungen, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, aufmerksam machen, die der Band enthält.

Zur „Bedeutung des Grundgesetzes“ heißt es, das Bonner Grundgesetz sei „keine echte Verfassung“ (S. 16). Es werde nur „als echte Verfassung behandelt“ (S. 18) und sei „weitgehend von den Weisungen der Militär-Gouverneure beeinflusst worden“ (S. 16). Ob diese verbreitete Meinung richtig ist, scheint mir sehr fraglich, ausgenommen vielleicht bezüglich der Regelung einiger Fragen der Finanzverfassung. Das Problem des Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland zum Deutschen Reich und zur DDR (S. 9, 17) hält der Verfasser für eine politische Frage, was wiederum heftig umstritten ist (vgl. StAnz. S. 1955 S. 1161 und die Besprechungen von W. Freiherr Marschall von Bieberstein, Zum Problem der völkerrechtlichen Anerkennung der beiden deutschen Regierungen, 1959 in JZ 61, 315; GmBl. 59, 431, NJW 60, 281; DöV 60, 161 und 327; AöR 85, 96).

Den „Pflichten des Deutschen“ widmet der Verfasser einen besonderen Abschnitt (S. 36). In einer Zeit, in der man fast nur von Grundrechten spricht, ist dieser Hinweis auf korrespondierende Pflichten zu begrüßen. Ob es aber richtig ist, unter II. 1.) zu diesen Pflichten auch die allgemeine Treupflicht zu nennen, die Interessen des Bundes und seiner Länder zu fördern, erscheint mir fraglich. Soll etwa der Staat dem Bürger vorschreiben können, welche Handlungen die genannten Interessen fördern? Das kann doch nur die freie autonome Persönlichkeit, die sich allerdings im Rahmen der Rechtsordnung halten muß (vgl. auch den Hinweis auf den Gemeinschaftsvorbehalt auf S. 42).

Das Grundgesetz bekenne sich zur Trennung von Staat und Kirche (S. 177, 179). Das ist falsch. Es heißt denn auch (S. 179), das Trennungsprinzip sei „nicht vollständig durchgeführt“. Abgesehen davon, „daß die Bundesrepublik tatsächlich auf christlicher Grundlage beruht“ (S. 178), gibt es „vielerlei Berührungspunkte“ von Staat und Kirche auf mehreren Rechtsgebieten (S. 179), ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den staatlichen Schulen (S. 180), besitzen die großen Religionsgesellschaften den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften (S. 179) mit Steuerhebungsbefugnissen unter Hilfe der Finanzämter. Daß „die Rücksichtnahme auf die Religion kein entscheidendes Moment“ (S. 182) des Feiertagsrechts sei, ist gar nicht so klar (vgl. die in 366 US 420 — 642 abgedruckten Urteile des US Supreme Court und den Aufsatz in 73 Harvard Law Review Nr. 729).

Die Darstellung hält sich mit Recht eng an Aufbau und Inhalt des Grundgesetzes. Dadurch kommen verfassungsrechtliche Fragen, die nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt sind, etwas kurz. Das gilt z. B. für die Frage, ob der Staat in Rechtsformen des bürgerlichen Rechts ausweichen darf, auch wenn und obwohl er öffentliche Aufgaben erfüllt; ob die Leistungsverwaltung jeweils einer besonderen Ermächtigung bedarf; ob die Organisationsgewalt noch anzuerkennen ist und zur Bestimmung der zuständigen Behörden ermächtigt; welche Voraussetzungen an die Zulässigkeit der Schaffung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu stellen sind usw. Aber dieser Grundriß ist kein Lehrbuch, und für einen Grundriß ist der Band erstaunlich inhaltsreich, so daß er einen objektiven und guten, einprägsamen und leicht verständlichen Überblick über das im Grundgesetz geregelte Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluß der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bietet.

Die Bedenken, die Gross (DVBl. 1957 S. 735 f.) gegen die Vorauflage erhoben hat, sind, soweit sie überhaupt berechtigt waren, ausgeräumt.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 5. März 1962

Nr. 9

Veröffentlichungen

481

Einzziehung eines Weges in Frankenbach

Die Gemeinde Frankenbach Kr. Wetzlar beabsichtigt folgenden Weg als öffentlichen Weg einzuziehen: Flur 13, Parzelle 73

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit bekanntgegeben. Zugleich ergeht die Aufforderung, etwaige Einsprüche innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Lageskizze liegt während dieser Zeit auf dem Bürgermeisterramt während der Dienststunden jedermanns Einsicht offen.

Frankenbach (Kr. Wetzlar), 16. 2. 1962

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

482 Einziehung eines Weges in der Gemarkung Immichenhain

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. 1. 1962 soll der Gemeindegeweg, Flur 16, Nr. 74 (neben der alten Wasserpumpstation), eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich beim unterzeichneten Bürgermeister einzulegen.

Immichenhain (Kr. Ziegenhain), 15. 2. 1962

Der Gemeindevorstand
als Wegepolizeibehörde
Emden, Bürgermeister

483 Sachlich zuständige Ausstellungsbehörden für die Ausstellung von Bundes-Personalausweisen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 habe ich gemäß § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. 9. 1952 (GVBl. Seite 147) in den hauptamtlich verwalteten Gemeinden Altmorschen, Gensungen, Guxhagen und Heinebach den Bürgermeistern die Ausstellung der Bundes-Personalausweise übertragen.

Melsungen, 1. 2. 1962

Der Landrat des Kreises Melsungen

484

Einzziehung eines öffentlichen Weges in Weilburg

Ein Teilstück der Langgasse, Flur 13, Flurstück 145, zwischen den Häusern Nr. 22 und 26 in einer Größe von 52 qm soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preuß. Gesetzessammlung S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Weilburg, 19. 2. 1962

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

485 Aufgebote

F 6/61 — Aufgebot: Johannes Heinrich Jöckel, wohnhaft in Lanzenhain, Kreis Lauterbach (Hessen), Höhenweg 2, vertreten durch Rechtsanwalt Helmut Scheer in Lauterbach, hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Lanzenhain, Band 1, Blatt 39, verzeichneten Grundstücks:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 258, Grünland, Das Scheuerholz, 3,90 Ar, Unland daselbst 0,33 Ar, z. Z. eingetragen auf Georg Dahmer in Lanzenhain, beantragt.

Die unbekanntenen Erben des vorgenannten Eigentümers sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 24. April 1962 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

Lauterbach (Hessen), 21. 2. 1962

Amtsgericht

486 Güterrechtregister

GR 119 — 19. 2. 1962: Melker Otto Setzekorn und dessen Ehefrau Anna, geb. Schäfer, beide wohnhaft in Elleringhausen Nr. 46.

Durch Vertrag vom 23. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Arolsen

487 Neueintragung

GR 166 — 23. Februar 1962: Franz Anton Bahmer, Metzger, Dieburg, und Maria Theresia geb. Glaser. Durch Vertrag vom 5. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

Neueintragung

GR 168 — 23. Februar 1962: Johannes Hix, Bauingenieur, Groß-Zimmern, und Johanna geb. Hirschholz. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

Neueintragung

GR 167 — 23. Februar 1962: Josef Bürger, Kaufmann, Münster, und Ingeborg Paula Emilie geb. Weimann. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

488

GR 164 — 14. Februar 1962: Oestreicher Georg Stephan, Elektromeister, Münster, und Gertrude geb. Christ.

Durch Vertrag vom 21. Dezember 1961 ist die vereinbarte allgemeine Gütertrennung aufgehoben. Es besteht nunmehr Gütertrennung.

Amtsgericht Dieburg

489

GR 165 — 14. Februar 1962: Oestreicher Wilhelm, Kaufmann, Münster, u. Alice Maria geb. Beck.

Durch Vertrag vom 21. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

490

5 GR 1080 — 16. 2. 1962: Josef Kister, Eisenbahnarbeiter in Fulda-Horas und Frieda, geb. Liebig.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht dem Ehemann allein zu.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

491

GR 357A: Franz Josef Wufka, Leeheim und Margarethe geb. Korn.

Durch Vertrag vom 13. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 9. 2. 1962

Amtsgericht

492

GR 135: Handelsvertreter Paul Glowik und Frau Ursula geb. Hartmann, beide in Kirchhain, Bez. Kassel, Am Amöneburger Tor 15.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1962 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

Kirchhain (Bez. Kassel), 14. 2. 1962

Amtsgericht

493

GR 201: Hermann Arthur Klöpzig, Rentner, Viernheim, Mannheimer Str. 107 und dessen Ehefrau Helene geb. Hohmann, daselbst.

Durch Vertrag vom 8. 12. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 15. 2. 1962

Amtsgericht

494

GR 680 — 9. 2. 1962 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Eduard Hergenbahn und Gisela Hergenbahn geb. Scholz, beide in Marburg, Uferstraße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1962 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg

495

GR 681 — 9. 2. 1962 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Vinzenz Scholz und Annelene Scholz geb. Dürbusch, beide in Marburg, Hainweg 4.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1962 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Marburg

496

GR 117: Schlosser Erwin Bender und Irmgard geb. Stahl aus Seelbach (Oberl.), Kirchgasse 50. Durch Vertrag vom 26. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Runkel (Lahn), 19. 2. 1962

Amtsgericht

497 Neueintragung

GR IV Nr. 23: Paul Karl August Kiene, Oberlandwirtschaftsrat, und Ehefrau Marie Luise Wilhelmine geb. Foldberg, wohnhaft in Michelstadt.

Durch notariellen Ehevertrag vom 20. Dezember 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 16. 2. 1962 **Amtsgericht**

498

GR 103: Baukaufmann Erich Weßler und Ehefrau Marianne geb. Grünh in Salmünster.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Salmünster, 6. 2. 1962 **Amtsgericht**

**499 Vereinsregister
Neueintragung**

VR 32: SC-Vereinigung ehemaliger Schüler der Christophorus-Schule Oberurff e. V. in Oberurff.

Borken (Bez. Kassel), 11. 1. 1962 **Amtsgericht**

500

VR 33: Der Name des Vereins Aero-Club Rhön, Flugsportgruppe Poppenhausen in Poppenhausen ist geändert in: Rhönflug Poppenhausen in Poppenhausen a. d. Wasserkuppe.

Gersfeld, 23. 2. 1962 **Amtsgericht**

501

VR 215 — 9. 2. 1962: Angelsportverein Geinsheim e. V. in Geinsheim.

Groß-Gerau, 9. 2. 1962 **Amtsgericht**

502 Neueintragung

VR 96 — 20. Februar 1962: Ballspiel-Club 1920 Sinn e. V., Sinn (Dillkreis): Die Satzung ist am 2. Juni 1961 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Amtsgericht Herborn

503

41 AR 234 — 7. 2. 1962: Porsche-Club Main-Kinzig e. V. Hanau. Die Satzung ist am 25. 11. 1961 errichtet.

Amtsgericht Hanau (Main)

504 Vergleiche — Konkurse

61 N 42/61: Das Konkursverfahren Firma R. M. Heinrich GmbH in Darmstadt, Rheinstraße 8, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird gemäß § 2,4 der Vergütungsordnung auf 600,— DM festgesetzt. Seine Auslagen betragen 14,70 DM.

Darmstadt, 18. 1. 1962 **Amtsgericht, Abt. 61**

505 Beschluß

5 N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jute- und Segeltuchindustrie Adolf und Hermann Lenz in Haiger wird für die Dauer der Beurlaubung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Plock, vom 19. Februar bis 17. März 1962 der Rechtsanwalt Hermann Spang in Dillenburg zum Sonderkonkursverwalter bestellt.

Dillenburg, 19. 2. 1962 **Amtsgericht**

506 Beschluß

5 N 5/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Heinrich Bastian in Wissenbach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 27. März 1962 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Saal 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 666,17 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 47,44 DM festgesetzt.

Dillenburg, 13. 2. 1962 **Amtsgericht**

507**Bekanntmachung über die Schlußverteilung**

81 N 308/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Schilling, Inhaber der Firma Sport-Schilling, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 233, und Hainhausen, Kreis Offenbach, Schillerstraße 8 — 81 N 308/58 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es standen DM 3053,56 zur Verfügung. Die Gläubiger der Klasse I/I mit DM 627,38 sind im vollen Umfange befriedigt.

Nach dem Abzug der noch zu erfüllenden Masseverbindlichkeiten steht noch ein Betrag von DM 1200,— zur Teilbefriedigung der Gläubiger der Klasse I/II zur Schlußverteilung zur Verfügung. Die festgestellten Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I/III in Höhe von DM 7,40 und die festgestellten Forderungen der nichtbevorrechtigten Gläubiger der Klasse II in Höhe von DM 118 396,70 fallen aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ffm., Abt. 81, niedergelegt. **Frankfurt (Main), 23. 2. 1962**

Der Konkursverwalter
Helmut Masche
Rechtsanwalt und Notar

508

81 N 55/57: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des kaufmännischen Vertreters Simon Betz — 81 N 55/57 — des Amtsgerichts Frankfurt (Main), soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die zur Verteilung verfügbare Masse beläuft sich auf 1082,21 DM, wovon noch die Masseverbindlichkeiten zu berichtigen sind. Forderungen sind nicht festgestellt worden.

Frankfurt (Main), 23. 2. 1962

Der Konkursverwalter
Günther Sido
Rechtsanwalt und Notar

509

81 N 41/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Royana Handelsgesellschaft mbH für den Handel mit Naturprodukten aus Latein-Amerika, Frankfurt (Main), Moselstraße 45, wird heute, am 20. Februar 1962 um 12 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel.: 2 18 82. Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1962 beim

Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlüßfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. April 1962 um 9.15 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. Mai 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. April 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 20. 2. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

510 Beschluß

81 N 308/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Alfred Schilling, Kaufmann, Inhaber der Firma Sport-Schilling, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 233 und Hainhausen, Kreis Offenbach (Main), Schillerstraße 8, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 30. März 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, III. Stock, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlüßfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1922,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 150,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 20. 2. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

511

81 VN 162 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Brückner, Frankfurt (Main), Oederweg 12, alleiniger Inhaber der Fa. Heinrich Brückner, Textil-Import — Großhandel — Handelsvertretungen, und der Fa. „Heidi“ Wollwaren, Heinrich Brückner, beide Frankfurt (Main), Kaiserstraße 62, Henninger-Passage 8, wird heute, am 22. Februar 1962 um 14.25 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Tel.: 55 22 09, Postfach 5093, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 6. April 1962 um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden. Der Eröffnungsbeschluß mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 22. 2. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

512 **Beschluß**

VN 1/61: **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma Gebr. Vollmer, Inh. Heinrich Vollmer, Textilwareneinzelhandelsgeschäft, Bad Hersfeld, Klausstraße 7.

1. Der in dem Vergleichstermin am 15. Februar 1962 angenommene Vergleich wird hierdurch bestätigt.

2. Das Verfahren wird auf Grund der §§ 90 Abs. 1, 91 Abs. 1 VerglO aufgehoben, da sich der Schuldner der Überwachung durch einen Sachwalter bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen hat.

Bad Hersfeld, 16. 2. 1962 **Amtsgericht**

513

7 N 22/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Johann Wilhelm Bauer, Marburg (Lahn), wird der Schlußtermin auf den 8. März 1962, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 265 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Marburg (Lahn), 13. 2. 1962

Amtsgericht — Abt. 7

514 **Beschluß**

N 2/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der OHG H. u. G. Bick, Mäntel, Kostüme, in Bebra, persönlich haftende Gesellschafter die Schneidermeister Hans Bick, Bebra, Pfarrstraße 23 und Georg Bick, Bebra, Wittstr. 3, wird heute am 16. Februar 1962 um 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies beantragt hat. Herr Rechtsanwalt Bretzfeld, Rotenburg a. d. Fulda, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 29. März 1962 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 16. März 1962 um 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 27. April 1962 um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 8a, Termin bestimmt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder etwas zur Konkursmasse schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, ferner die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, bis zum 12. März 1962 dem Konkursverwalter Anzeige zu machen.

Rotenburg (Fulda), 16. 2. 1962

Amtsgericht

515

62 N 7/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Glasermeisters Eugen Rossel in Wiesbaden, Welfenstraße 1, wird heute, am 19. Februar 1962 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 22. März 1962. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. März 1962 um 10 Uhr, Zimmer 304. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. März 1962.

Wiesbaden, 19. 2. 1962

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

516

4 K 7/62: Das im Grundbuch von Jugendheim, Band 20, Blatt 844 eingetragene Grundstück

Nr. 13, Gemarkung Jugendheim, Flur 1, Flurstück 331/1, Hof- und Gebäudefläche, Privatweg 9, Größe 12,02 Ar, soll am 18. April 1962, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Februar 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Diplomkaufmann Dr. Ludwig Hanisch, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 2. 1962

Amtsgericht

517

K 3/61: Das im Grundbuch von Büdingen, Band 39, Blatt 2443, eingetragene und in der Gemarkung Büdingen gelegene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 82, Hof- und Gebäudefläche, Schloßgasse 14, Größe 6,19 Ar, soll am 13. April 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks,

Fuhrunternehmer Christian Wolf in Büdingen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 75 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 2. 1962

Amtsgericht

518

61 K 55/61: Die im Grundbuch von Traisa bei Darmstadt, Band 14, Blatt 759, eingetragenen Grundstücke:

Ord. Nr. 1, Flur 4, Nr. 48/28, Gartenland, Höllspitz, Größe 5,17 Ar;

Ord. Nr. 2, Flur 1, Nr. 97/13, Hof- und Gebäudefläche, Röderstraße 15, Größe 3,01 Ar;

Betrag der Schätzung zu Nr. 1: 3100,— Deutsche Mark, zu Nr. 2: 29 350,— DM, sollen am 3. Mai 1962 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Johannes Krämer in Traisa, b) Juliane Golombeck geb. Krämer in Traisa, c) Anna Krämer geb. Bellmann in Traisa, d) Walter Krämer in Traisa, e) Inge Krämer in Traisa, f) Christel Krämer in Traisa, in beendigter Errungenschaftsgemeinschaft und Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 2. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

519 **Beschluß**

K 10/61: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 70, Blatt 3508 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 8, Flurstück 174, Ackerland zwischen der Frankfurter Straße und dem Wingertsrain 30,47 Ar, Gebäudefläche daselbst 0,41 Ar, soll am 27. April 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstraße Saal Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1961 bzw. 2. Februar 1962, Tag der Versteigerungsvermerke, a) Menfred Dullin, Kaufmann, Frankfurt (Main), zu 1/2, b) dessen Ehefrau Ilse Dullin geb. Roßbach, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 16. 2. 1962

Amtsgericht

520

K 12/61: Die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 71, Blatt 3135, eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur Nr. 15, Nr. 126, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 4, Größe 6,30 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur Nr. 17, Nr. 6/2, Ackerland, In der Zeilhecke, 5,78 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur Nr. 17, Nr. 6/1, Ackerland, daselbst, 9,15

Ar, soll am 21. Mai 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Saal Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Nov. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Schmied Johann Lux, Georgenhäuser zu 1/2, b) dessen Ehefrau Emilie Lux, geb. Barthel, daselbst zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 2, Flur 15, Nr. 126: 22 000,— DM, lfd. Nr. 3, Flur 17, Nr. 6/2: 309,78 DM, lfd. Nr. 4, Flur 17, Nr. 6/1: 490,28 DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 22. 2. 1962 **Amtsgericht**

521

84 K 70/60 und 84 K 112/60: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Bonames, Band 10, Blatt 379 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bonames, Flur Nr. 21, Flurstück 14, Teich, Größe: 9,82 Ar, festgesetzter Wert 5 892,— DM, lfd. Nr. 8, Gemarkung Bonames, Flur 21, Flurstück 12/1, Gartenland Am Burghof 20, Größe 13,83 Ar, Gebäudefläche daselbst Größe 0,31 Ar, festgesetzter Wert 8 484,— DM, lfd. Nr. 10, Gemarkung Bonames, Flur 21, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche Am Burghof 20, Größe 49,49 Ar, festgesetzter Wert 544 555,— DM lfd. Nr. 12, Gemarkung Bonames, Flur 21, Flurstück 13/2, Park Am Burghof, Größe 63,70 Ar, festgesetzter Wert 38 220,— DM, lfd. Nr. 14, Gemarkung Bonames, Flur 21, Flurstück 15/1, Wasserfläche Mühlengraben Größe 4,35 Ar, festgesetzter Wert 2610,— DM.

sowie die im Grundbuch von Kalbach des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. Bezirk Kalbach, Band 11, Blatt 271, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 20, Flurstück 2/2609, Grünland Spitzgärten, 1. Gewinn, Größe 36,76 Ar, festgesetzter Wert 44 291,— DM mit dem Holzfertighaus und 19 791,— DM ohne das Holzfertighaus, lfd. Nr. 6, Gemarkung Kalbach, Flur 20, Flurstück Nr. 1/2608, Grünland daselbst, Größe 41,37 Ar, festgesetzter Wert -- 14 497,— DM, sollen am 18. April 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B. Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9., 2. 12., 30. 12. 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) „FAMA“ Fahrzeug- und Maschinenhandels — GmbH, Frankfurt (Main), zu 1/2 ideellen Anteilen b) Kaufmann Dirk Vuist in Frankfurt (Main)-Bonames zu 2/3 ideellen Anteilen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 2. 1962
Amtsgericht Abt. 84

522

K 24/61: Das im Grundbuch von Neuenhasslau, Band 38, Blatt 904, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhasslau, Flur 17, Flurstück 111/8, Lieg.-B. 1101, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Kreuzgarten, 5,15 Ar, soll am Freitag, dem

27. April 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Maurer Nikolaus Moßmann, Neuenhasslau, Tanklager.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 145,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 22. 2. 1962 **Amtsgericht**

523

4a K 27/61: Das im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 21, Blatt 885 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 2, Flurstück 641/2, Lieg.-B. 336, Geb.-B. 1114, Hof- und Gebäudefläche Bachstraße 4, Größe 7,72 Ar, soll am 17. April 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Okt. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Milchwändler Otto Häuser, der Vierte, in Watzenborn-Steinberg, zu 1/2, 2. seine Ehefrau Marie Häuser, geb. Kraft, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 2. 1962 **Amtsgericht**

524

K 2/61: Die im Grundbuch von Rothenkirchen, Band IX, Blatt 350, eingetragenen Grundstücke

Nr. 3, Gemarkung Rothenkirchen, Flur Nr. 12, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Im Oberland Nr. 79 1/2, Größe 0,49 Ar;

Nr. 4, Gemarkung Rothenkirchen, Flur Nr. 12, Flurstück 116, Hofraum daselbst, 0,97 Ar, sollen am 24. Mai 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstr. Nr. 24, Zimmer 11, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Händler Heinrich Fey in Rothenkirchen zu 1/2, 2a) Händler Heinrich Fey, b) Friseur Walter Fey, c) Ehefrau Emma Heiser geb. Fey in Rothenkirchen, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke (Verkehrswert) ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 3: 7200,— Deutsche Mark, für lfd. Nr. 4: 300,— DM, zusammen: 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 12. 2. 1962 **Amtsgericht**

525

3 K 7/61: Das im Grundbuch von Elz, Bezirk Hadamar, Band 18, Blatt 708, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Elz, Flur 5, Flurstück 90/48, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstraße 5, soll am 18. 5. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hadamar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Elly Schnee, geb. Stähler, Elz, Oberdorfstraße 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 22. 2. 1962 **Amtsgericht**

526

3 K 18/61: Das im Grundbuch von Elz, Bez. Hadamar, Band 31, Blatt 1233, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 23, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Latengasse 20, soll am 25. Mai 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Wilhelm Kroneck zu je 1/2, Katharina Kroneck zu je 1/2, Maria Kroneck zu je 1/2, alle minderjährig in Elz, b) Johann Wilhelm Kroneck, Katharina Kroneck, Maria Horz geb. Kroneck, Elz, zu b) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 13. 2. 1962 **Amtsgericht**

527

51 K 5/61: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 14, Blatt 327, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Rothenditmold, Flur 4, Flurstück 122, Lieg.-B. 234, Geb.-B. 411, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 10, Größe 13,98 Ar, soll am 18. 4. 1962 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Metzger Georg Abhau, Kassel, Waldstraße 10, b) Ehefrau Marta Wolff, geb. Abhau, Kassel, Waldstraße 10, c) Ehefrau Annemarie Döring, geb. Abhau, Kassel, Wolfhager Straße 138, d) Ehefrau Katharina Schmidt, geb. Abhau, Kassel, Waldstraße 10, e) Ehefrau Hildegard Gunkel, geb. Abhau, Kassel, Beethovenstraße 2, zu a) bis e) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 2. 1962 **Amtsgericht**

528

3 K 37/61: Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 34, Blatt 1241a, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenheim, Flur 15, Flurstück 44/7, Hof- und Gebäudefläche, Kreisstraße, Der Hoherain, 6,79 Ar, soll am 18. April 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Else Pless, geb. Hammer, Schwalbach.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 19. 8. 1959 gegenüber allen Beteiligten auf 45 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 15. 2. 1962 **Amtsgericht**

529 Beschluß

61 K 2/61: Die im Grundbuch von Schierstein, Band 88, Blatt 2340 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 173/28, Hof- und Gebäudefläche 1,94 Ar

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 173/29, Gartenland Lehrstr. 4, 2,13 Ar

lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 173/74, Hofraum Lehrstr. 4, 0,17 Ar, sollen am 3. April 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Schlosser Karl Kreuter in Wiesbaden-Schierstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16. 2. 1962 **Amtsgericht**

530 Beschluß

61 K 17/61: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 270, Blatt 4029 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Flur 133, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche Blücherstr. 29, Größe 8,11 Ar, soll am 16. April 1962 um 9.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. August 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Louis Stoskopf in Straßburg (Elsaß), Paul Stoskopf in Zabern (Elsaß), Alphonse Bierling in Hagenau (Elsaß).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16. 2. 1962 **Amtsgericht**

531

K 7/61 Die im Grundbuch von Wald-Michelbach Band 17, Blatt 705 eingetragenen Grundstücke

Nr. 19, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 3, Flurstück 52/1, Grünland in der Spechtbach 25,00 Ar, Unland daselbst 3,50 Ar

Nr. 27, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 3, Flurstück 21/9, Hof- und Gebäudefläche, die Hofwiese 10,45 Ar, Grünland, daselbst 14,73 Ar, Hutung, daselbst 0,60 Ar

Nr. 28, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 3, Flurstück 87/2, Feldwege pp 2,50 Ar

Nr. 49, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 8, Flurstück 128/10, Straße, Eichendorffstr. 0,68 Ar

Nr. 50, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 8, Flurstück 53/7, Straße, Goethestr., 1 qm, sollen am Donnerstag, 26. 4. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Wald-Michelbach, Ludwigstraße 32, Sitzungssaal zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. November 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Landwirt u. Schuhmacher Adam Sattler in Wald-Michelbach, b) seine Ehefrau Elisabeth geb. Morr, daselbst, in all-gemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu Ordnungs Nr. 19, Grünland in der Spechtbach, 25,00 Ar, Unland, daselbst 3,50 Ar 1000,— DM, zu Ordnungs Nr. 27, Hof- und Gebäudefläche, die Hofwiese 1045 qm a 5 DM 5225,— DM, Grünland, daselbst 1473 qm a 5 DM, 7365,— DM, Hutung, daselbst 60 qm a 5 DM, 300,— DM gebäudewert, Wohnhaus und Halle 5000,— DM, zu Ordnungs Nr. 28, Feldwege pp 250 qm a 1 DM, 250 DM, zu Ordnungs Nr. 49, Eichendorffstraße 68 qm a 1 DM, 68,— DM, zu Ordnungs Nr. 50, Goethestr. 1 qm, 1 DM zusammen 19 209,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wald-Michelbach, 8. 2. 1962 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß
jeweils
6 Tage vor
Erscheinen

Für Gemeinden und Forsten räumen wir preiswert
Wege- und Flutgräben
Dränierungsgräben und Entwässerungsgräben
ERNST & HANS FIEGE
Witzenhausen · Niester Straße 23

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Wilhelm Rink K.G.
Elektrogroßhandlung
Wetzlar
Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Kokosfasermatten
Baufugenplatten
Korkschrotmatten
Mineralwollmatten
Mineralwollplatten
Akustikplatten
Stahlfederisolatoren f. d. Körperschallwende Aufstellung von gewerbli. Maschinen

Ausführung - Lieferung - Beratung
DÄMMTECHNIK
v. Flemming & Co. K. G.
FRANKFURT/M-Rödelheim
Graf-Vollrath-Weg 4 · Tel. 782495

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess
Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung
Frankfurt/Main, Münchener Str. 54 V, Tel. 337871

Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer-Genossenschaft
Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

RöRo **STAHLROHRGERÜSTE** **RöRo**
VERMIETUNG - MONTAGE - VERKAUF
Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH.
Frankfurt/Main Lager:
Kaiserstraße 1 · Telefon 24741 Friesstraße 17 · Telefon 48775

Andere Behörden und Körperschaften

532

Aufgebot: Frau Hilde Schnabel, Altenhaßlau, Am Sportfeld 12, hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 157 325 und Nr. 157 483, lautend auf Gottfried Schnabel, Altenhaßlau, Am Sportfeld 12, beantragt. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
Hanau (Main), 15. 2. 1962

Stadtsparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

534

Aufforderung: Frau Berta Battenhausen geb. Heininger, Hanau (Main), Corniceliusstr. 5, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 47 249 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 22. 2. 1962

Kreissparkasse Hanau
Der Vorstand

533

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 16. 2. 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 5956 unserer Hauptzweigstelle Homberg, ausgestellt auf den Namen Franz G o e b e l, Einkäufer, Homberg/Kr. Alsfeld, Oberstraße 53, für kraftlos erklärt worden.

Alsfeld, 16. 2. 1962

Kreissparkasse Alsfeld
Der Vorstand

535

Aufgebot: Fräulein Lieselotte Scheuermann und Herr Friedrich Scheuermann, beide wohnhaft in Hannover, Rumanstraße 20, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 281 337 — Frau Else Bunzeck, Kassel, Anthonieweg 10 — beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte bei der Stadtsparkasse Kassel anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 22. 2. 1962

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Maschinensetzer
Typografisches Atelier
Matern-Werkstätten
Kunststoff-Kilschees

VON OERTZEN KG · FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 250H · Fernsprecher 337813 u. 337345

Gräff'sche **FARBENHANDLUNG**

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL

Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorkstraße, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN
Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26



Carl Klippel
"Alles fürs Büro"

Frankfurt / M.

Kaiserstr. 75

Ruf * 3339 47

Gegr. 1871

PAPIER - Schreibwaren - Bürobedarf



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005

Leichtes Rechnen...
und noch leichtere
Anschaffung, da nur
für eine vollelektrische
Victor-Addiermasch.

DM 599,50

Verführung u. →
Frabestellung

Müller & Nemecek
Ffm., Kaisersir. 44 Tel. 332544

Ozalid

**LICHTPAUSEN
FOTO-KOPIEN
FOTO-DRUCKE**

Lichtpauspapiere
Technische Papiere

F. Becker & Co.

Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Str. 43

Telefon * 6 20 41

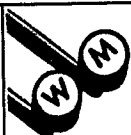
Luxaflex

Sonnen- und
Wetterschutzanlagen,
Jalousien,
Rollos aller Systeme

Jalousien- und Rollovertrieb

GÜNTER BARTELS

Frankfurt (Main)
Am Schwälbenschwanz 28
Telefon: 52 27 52
Postfach 3044



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 5b
Telefon 4 81

SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zell 77

DAG-SCHULE

Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

OPEL *Auto Schatz*

FRANKFURT-MAIN AUTH. SERVICE FÜR
SAMMEL-NR. 40441
HANAUER LANDSTRASSE 295

GM

536 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT:

Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten für die Apfelbachbrücke im Zuge der Autobahn-Eckverbindung Mönchhof-Darmstadt bei Bau-km 10,6 und 70,00.
Bauzeit: 140 Arbeitstage — Brückenfläche ca. 180 qm.

Die Bieter müssen mit Angebotsabgabe nachweisen, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens den 2. 3. 1962 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21 schriftlich anzufordern. Hierbei sind die Belege für die Einzahlung der Selbstkosten für die Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke in Höhe von 20,— DM beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Konto-Nr. 355 99, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Apfelbachbrücke“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller bis zum 7. 3. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 27. März 1962, 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt

537

SCHOTTEN. Die Fertigstellung der „Neuen Einführung Schlitz“ im Zuge der LIO 3143 (Üllershausen—Schlitz) nach RQ 10,5, soll im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Die Neubaustrecke ist einschließlich der vorhandenen Brückenbauwerke 1,464 km lang.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten:
rd. 36 000 cbm Boden lösen und 1,6 km fördern, rd. 2700 cbm Sauberkeitsschicht (Flußkies 0/60), rd. 6000 t Rüttelschotter 35/75 einbauen, rd. 9000 qm Mischmakadam 3schichtig, rd. 60 cbm Beton-Stützmauer.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 13. 3. 1962 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39312 Frankfurt (Main) unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. Submissionstermin: 20. 3. 1962, 11 Uhr.
Schotten, 23. 2. 1962
Hess, Straßenbauamt

538

MARBURG (Lahn): Das Hessische Straßenbauamt Marburg (Lahn), Ketzertbach 11, hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen, die über die entsprechenden Maschinen und Einbaugeräte verfügen, die Arbeiten für den Ausbau der LIO Nr. 3048 zwischen Hassenhausen und Erbenhausen von km 11,460 bis 9,650 (Bau-km 0,175 bis 1,850) im Kreis Marburg (Lahn) zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Erdbewegung ca. 30 000 cbm

Frostschutzmaterial ca. 18 000 t

Schotterunterbau ca. 6000 t

Fahrbahndecke ca. 140 000 qm

sowie sämtliche Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Die Lieferung sämtlicher Materialien übernimmt der Auftragnehmer.

Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Marburg (Lahn), Ketzertbach 11 bis spätestens Samstag, den 10. 3. 1962 (Eingangstag) mitzuteilen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 10,— DM ist der Bestellung unter Angabe des Verwendungszwecks beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg (Lahn) Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758.

Eröffnungstermin: am Donnerstag, den 22. 3. 1962, im Büro des Hessischen Straßenbauamts Marburg (Lahn), Ketzertbach 11, Zimmer Nr. 12.

Hessisches Straßenbauamt Marburg (Lahn)

539

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden sucht zum alsbaldigen Dienstantritt

Einen Regierungsobersekretär

(Besoldungsgruppe A 7 HBesG) — Verwaltungsprüfung I ist nachzuweisen.

Wiesbaden, 16. 2. 1962

Luisenplatz 5

Der Verwaltungsgerichtspräsident

Az. 8b 06

Der Sonderdruck 27/61

enthält folgende Erlasse:

„Durchführung des Bundesbaugesetzes“

Überleitung der Bauleitpläne — Änderung des Bauordnungsrechts Bauleitplanung

Veränderungssperre

„Lagerung von Brennstoffen für größere Heizanlagen“

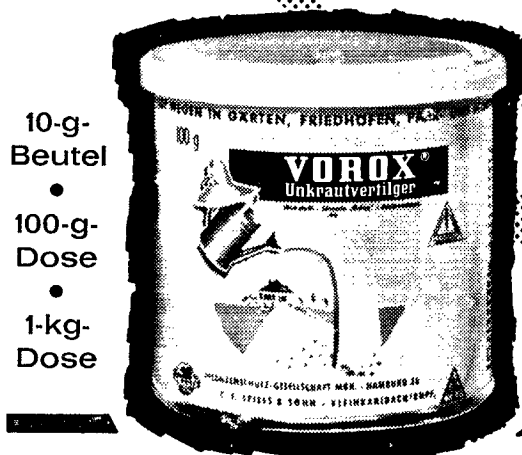
und zu den „Öltankrichtlinien“ (Sonderdruck 33/59)

die Ergänzungserlasse vom 15. 6. 1960, 20. 12. 1960 und 16. 5. 1961.

Preis des Sonderdruckes 27/61 1,20 DM einschl. Versandkosten. Zahlung kann erfolgen: in Briefmarken (in Einzelwerten bis —,70 DM) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, oder auf das Postscheckkonto des Verlages Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, PS-Konto Ffm. 117 337A

VOROX - Unkrautvertilger arbeitet für Sie!

nur 10 g in 10 l Wasser für 10 qm



10-g-Beutel

100-g-Dose

1-kg-Dose

1 x anwenden —
1 Jahr unkrautfreie
Wege und Plätze

Erhältlich bei Ihrer Bezugsquelle für Pflanzenschutzmittel

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

Der Sonderdruck Wohnungsrichtlinien 1962

mit den Erlassen des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen (StAnz. 6/62):

„Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel, Wohnungsbaurichtlinien 1962“

„Festsetzung von Durchschnittssätzen für die öffentlichen Mittel gem. § 43 Abs. 1 II. WoBauG.“

„Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgerschaftsbestimmungen 1962)“

„Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1962)“

erscheint in Kürze.

Stückpreis DM 1.20 einschl. Versandkosten
ab 50 Expl. Stückpr. DM —,80 zuzügl. Versandkosten
ab 100 Expl. Stückpr. DM —,70 zuzügl. Versandkosten
ab 200 Expl. Stückpr. DM —,60 zuzügl. Versandkosten

Lieferung bis zu 5 Expl. nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 11 73 37 Verlag Kultur und Wissen GmbH Wiesbaden. Bitte auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 67

Langfristige Beamtendarlehen



bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.

Wichtig! Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.

FRANKENBERG KG Wiesbaden
Bleichstraße 34

Wirtschaftswerbung

Einmal mit Vorox-Unkrautvertilger gespritzt . . .
ein ganzes Jahr lang kein Unkraut mehr!

Vorox-Unkrautvertilger hat das mühselige Unkrautjäten der Gartenpfade und mechanische Räumungsarbeiten auf vergrasteten Wegen in Parkanlagen und Friedhöfen, auf Sportplätzen und Industriegelände, in Straßengräben usw. überrundet.

Mit Vorox-Unkrautvertilger ist die Unkrautbekämpfung ein Kinderspiel. Man gießt oder spritzt im Frühjahr ein einziges Mal mit 10 g/10 Quadratmeter auf den unbewachsenen, regenfeuchten Boden und erstickt dadurch das Unkraut im Keim. Das bedeutet: Es geht überhaupt kein Unkraut auf. Selbstverständlich vernichtet das Mittel auch vorhandene Unkräuter.

Trotzdem hält in beiden Fällen eine einzige Anwendung Gras und Unkraut bis zum Vegetationsende in Schach. Diese ungewöhnlich lange Wirkungsdauer ist wasserunlöslichen Wirkstoffen zu verdanken, die auch ein randscharfes, für Nachbarkulturen ungefährliches Ausbringen gestatten. Diese Substanzen lagern sich in der oberen Bodenschicht ab und behalten unbeeinträchtigt von Niederschlägen bis zum Saisonende ihre Wirksamkeit. (s. Seite 307)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Kodak-Verifax

Rationell - Dokumentenecht
(1 Minute = 5 Kopien)

Vorführung: **PHOTO - ECKSTEIN, FRANKFURT/M.**
OEDERWEG 28 · RUF 551907

**Stoffe - Gardinen -
Teppiche**

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zell 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47

WEIPERT

**Vereinigte Schulmöbelfabriken KG.
Tauberbischofsheim**

Niederlassung Frankfurt am Main, Im Trutz 39

Formschöne, stabile und praktische Schulmöbel in Holz
und Stahlrohr



Walther Gippert

Lehrmittel - Schuleinrichtungen
Darmstadt, Nieder-Ramstädter Str. 13
Telefon 7 31 31
Ständige Ausstellung neuzeitlicher Lehrmittel



CARL WINNEN JR.

Berufskleiderfabrik

Hausen b. Offenbach

Lieferant von staatlichen und städtischen
Ämtern und Behörden



AUSRÜSTUNGSSTÜCKE

AUS LEDER, SEGELTUCH UND PLASTIK
Sicherheitsgürtel, Fallgürtel, Schaffnertaschen usw.

REINHOLD ADAM

OBERURSEL/TAUNUS, Telefon 2232 und 3189

Pianos, Flügel, Kleinklaviere

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung - Gegründet 1895



Pianohaus WIRTH

Frankfurt/Main - Schillerstraße 30